Landkreis journal

Amtsblatt Landkreis Görlitz
Hamtske łopjeno wokrjesa Zhorjelca
Ausgabe 103, 16. Juni 2017

MEIN ZUHAUSE
LANDKREIS GÖRLITZ
WOKRJES ZHORJELC

Landkreis verlost Premierenkarten

Freunde des südafrikanischen Tenors Thembi Nkosi bekommen die einmalige Chance, den Publikumsliebling des Gerhart-Hauptmann-Theaters Görlitz-Zittau am Freitag, dem **28. Juli**, bei den **Schlossfestspielen Zwingenberg** im Neckar-Odenwald-Kreis (Baden-Württemberg) zu erleben. Der Partnerlandkreis stellt für die Premiere von Gaetano Donizettis „Der Liebestrank" vor der eindrucksvollen Kulisse von Schloss Zwingenberg hoch über dem Neckar 2 mal 2 Karten zur Verfügung, jeweils inklusive zwei Übernachtungen mit Frühstück in einem 4-Sterne-Hotel im benachbarten Eberbach. Zudem können sich die Gewinner auf ein Treffen mit Thembi Nkosi freuen.
Versuchen Sie Ihr Glück und rufen Sie an **am Montag, dem 19. Juni**, in der Zeit von **10.00 Uhr bis 10.05 Uhr** unter der Rufnummer **03581 663-9006** an. Die ersten beiden Anrufer gewinnen.
Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
Mehr Informationen zu den Zwingenberger Schlossfestspielen finden Sie unter www.schlossfestspiele-zwingenberg.de und www.kreis-goerlitz.de / Aktuelles.



Noch drei Monate – dann wird gefeiert!



Ist voll am Wirbeln, das Organisationsteam für den Tag der Sachsen in Löbau: Philipp Zirps, Diane Berthold, Alfred Simm, Joachim Birnbaum, Alexandra Eichler, Maria Israel (v. l. n. r.)
Foto: Stadt Löbau

Die Uhr läuft, die Vorbereitungen in der Stadt Löbau auf den Tag der Sachsen 2017 vom 1. bis 3. September sind in vollem Gange. Fast 450 Vereine haben sich angemeldet. Sie werden auf der Hauptschlagader des diesjährigen Sachsentages, der Vereinsmeile von der Inneren Zittauer Straße bis zum Bahnhofsgelände, zu erleben sein.
Doch Sachsens größtes Volksfest hat weit mehr zu bieten, unter anderem: die Oberlausitzer Meile auf der Johannisstraße, das Thema „Klanggarten" im Bereich der Musikschule Dreiländereck, Oldtimer- und Eisenbahnromantik mit vielen Ausstellungsstücken und Schauvorführungen auf dem Gelände des alten Güterbahnhofs, das Thema Blaulicht und Sport am Bahnhof, MDR1 Radio Sachsen, Radio PSR, RSA und Radio Energie auf dem Messe- und Festgelände, die Handwerkermeile entlang der Setzbecken und der Sächsische Land- und Genussmarkt auf der Löbauer Wiese.

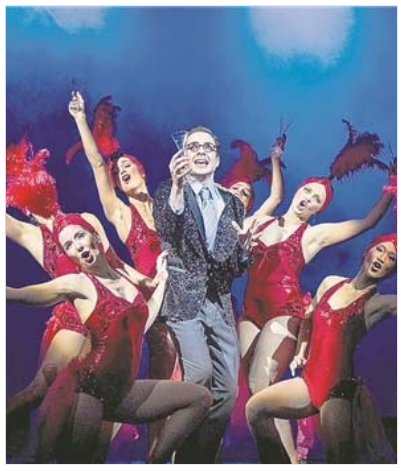
Dort präsentieren sich Landtechnikaussteller, Direktvermarkter und Verbände der Region, mit allein 117 Gastronomen, 39 Firmen und 59 Händlern. Darüber hinaus können sich die Besucher an den Ständen der Sächsischen Tourismusmeile über Ausflugsziele in Sachsen informieren.

Hier ein Blick auf die Höhepunkte:
Freitag, 1. September 2017
17 Uhr Eröffnungsveranstaltung des 26. „Tages der Sachsen" auf der MDR Radio Sachsen Bühne
Samstag, 2. September 2017
Ab 10 Uhr Genießen Sie die Vielfalt der Themenmeilen
Sonntag, 3. September 2017
10 Uhr Ökumenischer Gottesdienst auf der MDR 1 Radio Sachsen Bühne
13 Uhr Traditioneller Festumzug
17 Uhr Abschlussveranstaltung
Mehr Informationen unter www.tagdersachsen2017.de

FÜR SIE IM INNNENTEIL

GerHarT – die Theaterzeitung des Gerhart-Hauptmann-Theaters Görlitz-Zittau // #45 Sommer 2017

GERHART HAUPTMANN THEATER



MUSIKTHEATER



SCHAUSPIEL



TANZ



KONZERT

Impressum

Herausgeber: Landratsamt Görlitz, Bahnhofstr. 24, 02826 Görlitz, Pressestelle, ☎ 03581 663-9006, @ presse@kreis-gr.de
V.i.S.d.P.: Bernd Lange
www.kreis-goerlitz.de

AUFLAGE: 145.000 Exemplare, Landkreis Görlitz

Verteilung: RuV Redaktions- und Verlagsgesellschaft Neiße mbH, Petra Rudolph, Peggy Lange, Neustadt 18, 02763 Zittau, ☎ 03583 77555873

Sonderveröffentlichungen/Anzeigen: Anzeigen Görlitz/Niesky: Jürgen Böhme, ☎ 03581 47105280 oder Philipp Schmidt, ☎ 0162 6817473; Anzeigen Weißwasser: Hubert Noack, ☎ 0172 5 332386; Anzeigen Löbau/Zittau: Christian Scharf, ☎ 0152 0694 35 41

Layout/Satz: RuV Redaktions- und Verlagsgesellschaft Neiße mbH Görlitz, City-Center Frauentor, An der Frauenkirche 12, 02826 Görlitz

Druck: DDV Druck GmbH, Meinholdstraße 2, 01129 Dresden

Landkreisjournal online: www.kreis-goerlitz.de, Aktuelles, Amtliches, Amtsblatt/Landkreisjournal

Nächster Erscheinungstermin: Nr. 104: 21. Juli 2017

IMPULS REGIO
Werde Was. Werde Mentee!

Mit freundlicher Unterstützung der Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien

Das Programm IMPULS REGIO bietet jungen Menschen aus der Region die Gelegenheit in ihren zukünftigen Traumberuf zu schnuppern – dabei werden die Jugendlichen von erfahrenen Mentoren/Mentorinnen begleitet. Ziel des geschlechtssensiblen Berufsorientierungsprogrammes ist es, regionale Unternehmen und junge Menschen frühzeitig zusammenzubringen und dabei sowohl Mädchen für Berufe im technischen Bereich als auch Jungen für den Sozial- und Gesundheitsbereich zu interessieren. Die individuelle Begleitung der Jugendlichen im Prozess ihrer Berufsorientierung und das persönliche Vorbild des Mentors bzw. der Mentorin sollen dabei helfen, Vorurteile abzubauen und den Blickwinkel der Jugendlichen für ihre Chancen in der Region zu erweitern.



Information: Entwicklungsgesellschaft Niederschlesische Oberlausitz mbH (ENO), Servicestelle Bildung/PONTES Elisabethstraße 40, 02826 Görlitz, www.impuls-regio.de
Ansprechpartnerinnen:
Bärbel Moritz – ☎ 03581 329010
E-Mail: baerbel.moritz@wirtschaft-goerlitz.de
Saskia Heublein – ☎ 03581 329018
E-Mail: saskia.heublein@wirtschaft-goerlitz.de

Herzlichen Glückwunsch

Schüler der Heinrich-Pestalozzi-Oberschule sind Landessieger im Geschichtswettbewerb des Bundespräsidenten geworden. Sie haben sich mit einen Dokumentarfilm zum Thema „Gott und die Welt – Religion macht Geschichte" beteiligt. Am 21. Juni werden sie in Leipzig ausgezeichnet.

Erfolgreiche Workshops für Arbeitgeber

Wie kann ich junge Menschen für eine Ausbildung in der Region begeistern? Wie finde ich geeignete Fachkräfte? Wer unterstützt mich bei der Qualifizierung meiner Mitarbeiter? Diese Fragen diskutierten 15 Personalverantwortliche am 1. Juni in einem von der Agentur für Arbeit Bautzen und dem Jobcenter des Landkreises Görlitz gemeinsam organisierten Workshop. Bereits im Mai hatten 24 Teilnehmer in Weißwasser dieses neue Angebot genutzt. In beiden Veranstaltungen wurde deutlich, wie vielfältig die Herausforderungen, aber auch die Möglichkeiten sind, diese zu bewältigen. Aufgrund des demografischen Wandels in der Oberlausitz wird es immer anspruchsvoller für die Unternehmen Arbeits- und Fachkräfte zu finden. Auch aus Sicht des Jobcenters werden Veranstaltungen wie der Arbeitgeberworkshop zunehmend wichtiger. „Dadurch können wir gezielt SGB II-Empfänger auf die Entwicklungen des Arbeitsmarktes vorbereiten und qualifizieren", resümierte Felix Breitenstein, Betriebsleiter des Jobcenters. Aufgrund der positiven Rückmeldungen der Arbeitgeber planen Arbeitsagentur und Jobcenter im nächsten Jahr eine Fortsetzung.

Glück für die „Glückssträhne“



Marlies Wiedmer-Hüchelheim, Jenny Engler und Mandy Krausen (von links)

Beim Familienfriseur „Glückssträhne“ in der Görlitzer Innenstadt gab es im Mai große Freude. Marlies Wiedmer-Hüchelheim, Amtsleiterin im Schul- und Sportamt des Landkreises, überreichte der Inhaberin Mandy Krausen die Auszeichnungsurkunde für eine herausragende „Schau rein“-Veranstaltung 2017.
„Schau rein – Die Woche der offenen Unternehmen“ ist Sachsens größte Berufsorientierungsaktion. In keiner anderen Woche des Jahres sind so viele Schüler gleichzeitig auf den Beinen, um Unternehmen von innen kennenzulernen.
Frau Krausen und ihr Team haben sich viel Zeit für die interessierten Mädchen genommen und mit viel Herzblut ganz praktische Einblicke in den Arbeitsalltag einer Friseurin gegeben. „Es ist uns eine Herzensangelegenheit, uns an solchen Projekten zu beteiligen und den Jugendlichen ein realistisches Bild des Friseurberufes zu zeigen. Darüber hinaus kann man über die Aktion aber vielleicht auch den Azubi von morgen finden“, so Krausen. Auch im nächsten Jahr vom 12. bis 17. März ist die „Glückssträhne“ wieder mit dabei. Informationen dazu unter www.bildungsmarkt-sachsen.de

SeniorenKolleg der Hochschule Zittau/Görlitz

21. Juni – 16 Uhr, 500 Jahre Reformation, Philosophisch-Theologische Anmerkungen aus katholischer Perspektive, Dr. theol. Albrecht Voigt, Bistum Dresden-Meißen; Hochschule Zittau/Görlitz, Görlitz, Furtstr.2, Herrmann-Heitkamp-Haus, Hörsaal GI/1.01

Groß für Klein – Duzi dla małych



... unter diesem Motto startet im Herbst ein zweijähriges deutsch-polnisches Projekt zur Förderung der interkulturellen und nachbarsprachigen Bildung im Bereich der Vorschulerziehung. Hierfür wurden vom Begleitausschuss des grenzübergreifenden Kooperationsprogramms Polen-Sachsen 2014-2020 EU-Mittel in Höhe von 155.000 Euro bewilligt. Umgesetzt wird das Vorhaben vom Niederschlesischen Lehrerfortbildungsinstitut Wroclaw in Kooperation mit der Landesstelle Nachbarsprachen (LaNa) des Landkreises Görlitz.
Der inhaltliche Schwerpunkt liegt auf der gemeinsamen Qualifizierung sächsischer und polnischer Kita-Pädagogen, um Kinder frühzeitig an Sprache und Kultur des Nachbarlandes heranzuführen und grenzüberschreitende Kita-Partnerschaften zu leben. Geplant sind dazu zwei einjährige Pilotkurse mit Modulen in den vier Bereichen Nachbarsprache, Landeskunde des Nachbarlandes, Methodik der frühen Nachbarsprachvermittlung sowie Vergleich der Vorschulerziehung in Polen und Sachsen. Eingebunden werden dabei auch die Kinder, so z. B. im Rahmen von Projekttagen zum Nachbarland. Außerdem werden zweisprachige Handreichungen und CD´s mit Liedern und Gedichten für die Kita-Praxis erarbeitet.
Interessierte Kitas und Kita-Pädagogen in den Landkreisen Görlitz und Bautzen sind zur Teilnahme am Projekt und den deutsch-polnischen Fortbildungen eingeladen.
Voranmeldungen bei der LaNa unter: nachbarsprachen.sachsen@kreis-gr.de, ☏ 03581 663-9307

Erfolgreich beim Fremdsprachenwettbewerb

Beim sächsischen Vorausscheid zum 19. Bundeswettbewerb Fremdsprachen 2017 sind zwei Schüler aus unserem Landkreis erfolgreich gewesen. Peter Großer aus dem Oberlandgymnasium erreichte mit seinen Russischkenntnissen einen 1. Platz im Bereich Solo. Er wird als einer von sieben jungen Sachsen im Bereich Solo im September am Bundeswettbewerb in Bad Wildbach teilnehmen.
Monika Cichy von Annen-Gymnasium Görlitz erreichte in Französisch einen 3. Platz.
Dazu unseren herzlichen Glückwunsch.

Workshop zur Bearbeitung von Steinen

Im GEO-Zentrum Zittau, Schillerstraße 5a, findet am **22. Juni**, um 16 Uhr, ein Workshop zur Bearbeitung von Steinen statt. Bearbeitet werden bunte Achate, die bei der Exkursion rund um Lauban am 11. Juni gefunden wurden. Diese Steine geben ihre Schönheit erst nach der Bearbeitung preis.

Nachruf

Mit tiefer Bestürzung erhielten wir die traurige Nachricht, dass unser Mitarbeiter, Herr

Henry Kossack

nach kurzer schwerer Erkrankung am 24. Mai 2017 plötzlich verstorben ist.

Henry Kossack war seit Bestehen des Landkreises Görlitz 2008 im Landratsamt als Sachgebietsleiter Brandschutz tätig und ehrenamtlicher stellvertretender Kreisbrandmeister für den Inspektionsbereich Weißwasser. Seine Feuerwehrlaufbahn begann 1972 im Ehrenamt mit dem Eintritt in die Freiwillige Feuerwehr Gablenz. 1986 wurde diese Berufung zum Beruf. Bis 1990 war er Instrukteur Feuerwehr beim VPKA Weißwasser, ab 1991 arbeitete er im Landratsamt Weißwasser, danach im Niederschlesischen Oberlausitzkreis und bis jetzt im Landkreis Görlitz im Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen. Außerdem war er bis zu seinem Tod aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Weißwasser.

Henry Kossack war ein im Amt und bei den Feuerwehren des Landkreises sehr geschätzter Kollege, der das Wort Kamerad 24 Stunden täglich gelebt hat und immer für andere da war, der alles an Katastrophen und menschlichen Tragödien miterleben musste und trotzdem immer optimistisch geblieben ist. Gerade diese menschliche und stets nach Kompromissen ringende Seite zeichneten ihn besonders aus. Seine positive Ausstrahlung, seine unkonventionelle Art und seine praktische Arbeit werden uns fehlen.

Wir werden Henry Kossack stets ein ehrendes Gedenken bewahren. Den trauernden Hinterbliebenen gilt unser aufrichtiges Mitgefühl.

Bernd Lange
Landrat

Jens Hertel
Personalratsvorsitzender

Sitzung des Kreistages

Die 15. Sitzung des Kreistages des Landkreises Görlitz findet am **28.06.2017**, 15 Uhr, in der Aula des Beruflichen Schulzentrums, Carl-von-Ossietzky-Str. 13-16, 02826 Görlitz statt.

Tagesordnung öffentlich:

1 Eröffnung
1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung
1.2 Abstimmung über Einwände zur Kreistagsniederschrift vom 29.03.2017
2 Verwaltungsorganisation ab 01.07.2017 des Landkreises Görlitz
3 Information zum Projekt Verwaltungsmodernisierung des Landkreises Görlitz
4 Fortführung der finanziellen Unterstützung der Erlebniswelt Krauschwitz
5 Abtretung von Gesellschafteranteilen an der Gerhart-Hauptmann-Theater Görlitz-Zittau GmbH an die Stadt Zittau
6 Widerruf und Wahl des Aufsichtsrates der Gerhart-Hauptmann-Theater Görlitz-Zittau GmbH
7 Überörtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 des Landkreises Görlitz
8 Grundsatzbeschluss zur Gründung eines Ausbildungsverbundes der Krankenhäuser
9 Vorstellung Sozialstrukturatlas Landkreis Görlitz 2017
10 Wirtschaftlicher Strukturwandel in der Lausitz
10.1 Änderung des Gesellschaftsvertrages „Wirtschaftsregion Lausitz GmbH"
10.2 Kooperationsvereinbarung zur Inanspruchnahme der Experimentierklausel nach dem Koordinierungsrahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW-Koordinierungsrahmen)
11 Grundsatzbeschluss UNESCO Global Geopark Muskauer Faltenbogen
12 Besetzung Beirat der WEM Gesellschaft zur Betreibung der Waldeisenbahn Muskau mbH
13 Verkauf der Grundstücke des Zweckverbandes „Flugplatzverwaltung Rothenburg Oberlausitz-Niederschlesien", Grundbuch von Rothenburg des Grundbuchamtes Weißwasser, Blatt 1543, Blatt 2089 und Blatt 2346 an die Delon Automotive GmbH zur Errichtung und zum Betrieb eines Automobilwerkes
14 Sonstiges
17 Uhr Öffentliche Fragestunde

i. V. Thomas Gampe, 1. Beigeordneter

Mobilitätseingeschränkte Personen (Rollstuhlfahrer) werden gebeten, den Eingang Lessingstraße 11 zu nutzen und sich dafür telefonisch unter 015115068068 anzumelden.

Jugendhilfeausschuss

Die 14. Sitzung des Jugendhilfeausschusses findet am Donnerstag, dem **22.06.2017**, um 16 Uhr, im Landratsamt Görlitz, Bahnhofstraße 24, 02826 Görlitz, Raum 0.10 (Großer Saal) statt.

Tagesordnung öffentlich:

1 Eröffnung
1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der
1.2 Abstimmung über Einwände zur Sitzungsniederschrift vom 02.03.2017
2 Berichterstattungen
2.1 Unterausschuss Jugendhilfeplanung
2.2 Unterausschuss Kindertageseinrichtungen und Familienbildung
2.3 Arbeitsgemeinschaft der Träger der Jugendhilfe
2.4 Jugend Stärken
2.5. Zahlen Kindeswohlgefährdung
2.6 Bereitschaftspflege
2.7 Gesamtkonzeption Schulsozialarbeit im Landkreis Görlitz
3 Kita-Invest 2017
4 Feststellung des individuellen Bedarfes für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen
5 Anerkennungen als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII
5.1 - „Jugendring Oberlausitz e. V."
5.2 - „Schkola e.V."
5.3 - „Schkola gGmbH"
6 Sonstiges

Gotthilf Matzat
Stellvertretender Ausschussvorsitzender

Beschlüsse Kreistagsausschüsse

Hauptausschuss vom 06.06.2017

Beschluss Nr.: 029/2017
Der Hauptausschuss genehmigt im Ergebnishaushalt 2017 einen außerplanmäßigen Aufwand in Höhe von 87.745,89 EUR an den „Zweckverband Flugplatzverwaltung Rothenburg-Oberlausitz". Der gewährte Zuschuss an den Zweckverband Flugplatzverwaltung wird zurückgezahlt, dazu ist eine Vereinbarung abzuschließen."

Beschluss Nr.: 030/2017
Der Hauptausschuss beschließt überplanmäßige Auszahlungen für das Bauvorhaben K 8456 Ausbau der Ortsdurchfahrt Diehsa in Höhe von 121.000 Euro.

Beschluss Nr.: 031/2017
Der Hauptausschuss beschließt überplanmäßige Auszahlungen für das Bauvorhaben Neubau eines Radweges zwischen Jonsdorf und Großschönau, 1. Bauabschnitt in Höhe von 317.000 Euro.

Ausschuss für Gesundheit und Soziales vom 29.05.2017

Beschluss Nr. 022/2017
Der Ausschuss für Gesundheit und Soziales beauftragt die Verwaltung,
1. ein klärendes Gespräch mit den Trägern für den Bereich Schuldnerberatung zu führen
2. sollte das Gespräch zu keinem Ergebnis führen, ein Interessenbekundungsverfahren für den Bereich Schuldnerberatung ab dem Jahr 2018 ff. einzuleiten.

Technischer Ausschuss vom 30.05.2017

Beschluss Nr. 039/2017
Der Technische Ausschuss beschließt, die Liegenschaften Berliner Straße 40, 41, 42, Salomonstraße 10-12, 13, 14 und 16 der Gemarkung Görlitz für die Standorterweiterung des Landratsamtes Görlitz zu erwerben.

Beschluss Nr. 040/2017
Der Technische Ausschuss beschließt den Verkauf der Grundstücke Hermann-Klenke-Straße 1 und Zinzendorfplatz 10b in Niesky.

Beschluss Nr. 041/2017
Der Technische Ausschuss beschließt die Vergabe der Bauleistung Los 15 – Elektroinstallation am Bauvorhaben Sanierung Verwaltungsgebäude Zittau, Hochwaldstraße 29, 02763 Zittau an die Firma Hellmuth Matthes KG, Bautzen in Höhe von 539.214,48 € und beauftragt den Landrat, den Auftrag zu erteilen.

i. V. Thomas Gampe
1. Beigeordneter

Stellenausschreibung Amtsleiter/-in Finanzverwaltung

Im Rahmen der planmäßigen Nachfolge aufgrund Renteneintritt ist die Stelle (Stellenplannummer: 130-0-01) **Amtsleiter/-in Finanzverwaltung** im Landratsamt Görlitz zum nächstmöglichen Zeitpunkt unbefristet zu besetzen.

Aufgaben:
- Dienst- und Fachaufsicht über die Finanzverwaltung
- Entwicklung der konkreten Ziele und Leitlinien für die Arbeit der Finanzverwaltung
- Koordinierung und Mitwirkung bei der Aufstellung des Haushalts- und Finanzplanes des Landkreises sowie von Nachtragsplänen
- Überwachung der Ausführung des Haushaltsplanes mit stetiger Sicherung des Haushaltsausgleichs sowie Organisation der Haushaltsüberwachung
- Vorbereitung der Entscheidung für die Anordnung von Haushaltssperren
- Vorprüfung der Zulassung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen
- Koordinierung und Mitwirkung bei der Aufstellung von Haushaltssicherungskonzepten
- Organisation des Einzugs von Einnahmen sowie Entscheidung über Stundung, Niederschlagung, Erlass und Verzicht
- Organisation und Überwachung der kassenmäßigen Ausführung des Haushaltsvollzugs, der Verwaltung des Geldvermögens und der Schulden
- Entwicklung und Fortschreibung des Produktplanes und der Produktbeschreibungen der Finanzverwaltung
- Entscheidung über den Einsatz von Haushaltsmitteln / den Haushaltsvollzug der Landkreisverwaltung
- Koordinierung der Aufstellung der Jahresrechnung
- Mitwirkung bei der Beantragung von staatlichen Zuweisungen, Koordinierung und Vorbereitung der gemeindewirtschaftlichen Beurteilung der Haushaltslage des Landkreises
- Erstellung von Kreistagsvorlagen in besonders wichtigen Angelegenheiten auf dem Gebiet der Haushalts- und Finanzwirtschaft sowie des Kassen- und Beitreibungswesens
- Vorbereitung der Beratungen des Finanzausschusses
- Sachbearbeitung in schwierigen Einzelfällen und solchen von grundsätzlicher Bedeutung im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

Voraussetzungen:
- ein wissenschaftlicher Hochschulabschluss auf wirtschaftswissenschaftlichem oder finanzwissenschaftlichem Gebiet
- mehrjährige berufspraktische Erfahrung auf dem Gebiet der kommunalen Haushalts- und Finanzwirtschaft
- langjährige Leitungstätigkeit in vergleichbaren Organisationseinheiten

Gesucht wird eine verantwortungsbewusste, kompetente, zielorientierte, aufgeschlossene Führungspersönlichkeit, die die Finanzverwaltung mit Fach- und Sozialkompetenz sowie Einfühlungs- und Durchsetzungsvermögen leiten kann und sich durch persönliches Engagement aber auch ausgeprägte Entscheidungsfähigkeit, Loyalität und Integrität auszeichnet.

Diese Vollzeitstelle wird nach **EG 13 TVöD** vergütet.

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, senden Sie bitte Ihre aussagekräftige **Bewerbung** unter Angabe der entsprechenden Stellennummer **bis zum 30.06.2017** bevorzugt per E-Mail an bewerbung@kreis-gr.de oder unter Angabe einer E-Mail-Adresse an Landkreis Görlitz, Personalamt, Bahnhofstraße 24, 02826 Görlitz. Schriftliche Bewerbungsunterlagen können nur bei Vorliegen eines ausreichend frankierten Rückumschlages zurückgeschickt werden. Kosten, die im Rahmen des Auswahlverfahrens entstehen, werden nicht übernommen. Für fachliche Rückfragen steht Ihnen der 1. Beigeordnete Herr Gampe zur Verfügung, ☏ 03581 663-1000.

Der Landkreis Görlitz fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ist bestrebt, den Frauenanteil in Leitungspositionen zu erhöhen. Bewerbungen von Frauen sind daher ausdrücklich erwünscht. Sofern nicht in der Person liegende Gründe überwiegen, werden Bewerbungen schwerbehinderter bzw. gleichgestellter Menschen im Sinne des SGB IX bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.
Mit Ihrer Bewerbung erklären Sie sich damit einverstanden, dass Ihre Bewerbungsunterlagen ggf. an Mitglieder des Kreistages/ Hauptausschusses weitergegeben werden.

Ausbildung im Landratsamt und Studium an der Fachhochschule

Ausbildung im Landratsamt

Im Landratsamt Görlitz werden jedes Jahr je nach Bedarf Ausbildungen für verschiedene Berufe innerhalb der Landkreisverwaltung angeboten.
Gesucht sind in jedem Fall hoch motivierte junge Leute, die Lust haben, mit Menschen und für Menschen zu arbeiten und sich für die Belange des Landkreises interessieren. Im Ausbildungsjahr 2018 werden folgende Berufe ausgebildet:

1. Verwaltungsfachangestellte/r
2. Vermessungstechniker/in
3. Straßenwärter/in

Für alle Ausbildungsberufe gilt:
- abwechslungsreiche Ausbildung mit Jahressonderzahlungen sowie Prämie bei erfolgreich abgeschlossenen Abschlussprüfungen und ermäßigtes Ticket für den Personennahverkehr („Job-Ticket").
- nach einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung Übernahme von einem Jahr, danach in der Regel unbefristete Übernahme

Bewerbungszeitraum: ab sofort bis 30. September 2017

Deine Bewerbung sendest Du an:
Landratsamt Görlitz
Dezernat I, Personalamt
Bahnhofstraße 24
02826 Görlitz
oder alternativ per E-Mail an: bewerbung@kreis-gr.de

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt.

Weitere Informationen unter: ausbildung.landkreis.gr

Auskünfte zur Ausbildung bei der Ausbildungsverantwortlichen unter ☏ 03581 663-1647

Studium an der Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen mit der Landkreisverwaltung Görlitz als Praxispartner Abschluss: Bachelor of Laws (LL. B.)

Voraussetzungen:
- Abitur oder Fachhochschulreife
- Interesse an Rechtsfragen und betriebswirtschaftlichen Zusammenhängen

Studienaufbau und Studienschwerpunkte:
- 6 Semester im Rahmen eines privatrechtlichen Ausbildungsvertrages gegen Entgelt
- Studium gliedert sich in vier Semester Fachtheorie an der Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen und zwei Semester Berufspraxis im Landratsamt Görlitz
- Inhalte: Allgemeines Verwaltungsrecht, Betriebs- und Volkswirtschaftslehre, Finanzwirtschaft, Kommunalrecht, Personalmanagement, Privatrecht, Sozialwissenschaften, Verfassungs- und Europarecht

Bewerbungszeitraum: ab sofort bis 01.10.2017

Informationen zur Bewerbung:
www.hsf.sachsen.de/informationen-fuer-studieninteressierte/bewerbung

Studieninteressenten werden in ein zentrales mehrstufiges Auswahlverfahren mit schriftlichem Auswahltest und Vorstellungsgesprächen einbezogen. Auskünfte zum Studiengang bei der Ausbildungsverantwortlichen im Landratsamt unter ☏ 03581 663-1647.

Bekanntmachung zu Bodenrichtwerten im Landkreis Görlitz

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Görlitz hat gemäß § 11 Abs. 1 der Sächsischen Gutachterausschussverordnung (SächsGAVO) vom 15.11.2011, rechtsbereinigt mit Stand vom 31.08.2014, die Bodenrichtwerte 2017, zum Stand 31.12.2016, am 23.05.2017 beschlossen.
Die Bodenrichtwerte werden nach § 11 Abs. 2 SächsGAVO **ab dem 1. Juli 2017** in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses in 02708 Löbau, Georgewitzer Straße 42, Zimmer 313 B, ausgelegt und können zu den öffentlichen Sprechzeiten dienstags und donnerstags von 8.30 bis 12 Uhr und 13.30 bis 18 Uhr sowie freitags von 8.30 bis 12 Uhr durch jedermann kostenfrei eingesehen werden.

Die Bodenrichtwertkarte des Landkreises Görlitz kann vollständig oder in Auszügen gegen eine Gebühr erworben werden.
Die aktuellen Bodenrichtwerte sind ab dem 01.07.2017 öffentlich und können in vereinfachter Form (Euro-Wert mit Nutzungsart) im Geoportal des Landkreises Görlitz kostenfrei abgerufen werden.

Steffen Pohl, Leiter der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses

Verordnung des Landkreises Görlitz zur Festsetzung des Trinkwasserschutzgebietes Rietschen (Reg. Nr.: T – 5821659)

Aufgrund von § 51 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51, S. 2585), gültig ab 01.03.2010, in Verbindung mit den §§ 46, 109 Abs. 1 Nr. 3, 110 Abs. 1 und 121 des Sächsischen Wassergesetzes - SächsWG - vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) geändert worden ist, erlässt der Landkreis Görlitz folgende Verordnung:

§ 1 Verordnungszweck

Im Interesse der Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wasserfassungen des Wasserwerkes Rietschen das in § 3 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Anlagenbetreiber und Begünstigter sind die Stadtwerke Niesky GmbH.

§ 2 Gliederung des Trinkwasserschutzgebietes

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in den Fassungsbereich (Schutzzone I), in die engere Schutzzone (Schutzzone II) und in die weitere Schutzzone (Schutzzone III). Die Schutzzone III unterteilt sich in die Schutzzone III A und die Schutzzone III B. Die weitere Schutzzone III umfasst das Wassereinzugs- bzw. Grundwasserneubildungsgebiet für die durchschnittliche, wasserrechtlich erlaubte Brunnenfördermenge.

(2) Die Schutzzone II soll in Einhaltung der verordneten Nutzungsbeschränkungen und Verbote den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen sowie vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die aufgrund der geringen Fließdauer und -strecke zur Trinkwassergewinnungsanlage gefährlich sind.

(3) Die Schutzzone I umgrenzt den unmittelbaren Grundwasserentnahmebereich.

§ 3 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Die Wasserfassung Rietschen (Schutzzonen I und II) sowie das Wasserwerk Rietschen liegen am westlichen Rand der Gemeinde Rietschen („Straße am Wasserwerk"). Das Wassergewinnungsgebiet (Schutzzonen III A und III B) ist dem Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet zuzuordnen und erstreckt sich von der Ortslage Rietschen im Nordwesten über die Ortschaften Niederprauske, Hähnichen, Stannewisch, Trebus, das Trebuser Teichgebiet bis zum Heideteich nördlich von Niesky über ca. 10 km Länge nach SO . Die SW-NO-Ausdehnung liegt zwischen ca. 1,3 und 2,8 km. Die im Folgenden zur Beschreibung der räumlichen Ausdehnung der Schutzzonen genannten Verkehrswege und Fließgewässer sind selbst nicht Bestandteile der Schutzzonen, soweit sie deren Begrenzung bilden.

Schutzzone III B

Die Beschreibung der Schutzzone III B beginnt an der Brücke der „Rothenburger Straße" (Kreisstraße K 8413) über die Eisenbahnlinie Cottbus-Görlitz in Rietschen. Beginnend am Anfangspunkt verläuft die äußere Grenze der Schutzzone III B ca. 3,7 km in südöstliche Richtung entlang der Bahnlinie bis 70 m südöstlich des ehemaligen Bahnüberganges westlich der Ortslage Quolsdorf. Von dort folgt die Grenze ca. 500 m einem Forstweg nach SW. Von dort verläuft die Grenze über ca. 1 km auf einem Forstweg nach SO. Von dort folgt die Grenze einem in SW-Richtung verlaufenden Forstweg über eine Strecke von ca. 160 m bis zu einer Kreuzung von 5 Forstwegen. Von dort folgt die Grenze dem zunächst nach S und später nach SO verlaufenden Forstweg über ca. 600 m an dem ehemaligen Freibad bei Hähnichen und einer ehemaligen, nun mit Wasser gefüllten Tongrube vorbei bis zur Kreisstraße K 8415 westlich von Hähnichen und von dort ca. 145 m entlang der K 8415 nach SW. Unmittelbar westlich des Grundstückes „Koseler Straße 21", Hähnichen, folgt die Grenze ca. 300 m einem Forstweg nach SO und von dort einem nach S verlaufenden Forstweg über ca. 250 m. Von dort folgt die Grenze einem über 270 m nach O verlaufenden Forstweg. Von dort verläuft die Grenze ca. 350 m entlang einem nach SSW verlaufenden Forstweg und von dort ca. 630 m nach OSO entlang des Waldrandes über die „Hähnichener Straße" hinweg bis an die NO-Ecke der Wiesenfläche „Große Harke". Von dort folgt die Grenze einem Wassergraben unmittelbar westlich der Teichgruppe „Großer Wiesenteich" - „Tiefteich" ca. 540 m nach SSW und von dort ca. 350 m nach SW, ca. 50 m vom W-Ufer des „Haferteiches" entfernt, entlang. Von dort folgt die Grenze über eine Wiesenfläche entlang der N-Grenze des Flurstückes 32/2 der Flur 3 der Gemarkung Trebus sowie der NW-Grenze der Flurstücke 32/2 und 34 der Flur 3 der Gemarkung Trebus bis zur Kreisstraße K 8416 am östlichen Ortsrand von Trebus. Von dort verläuft die Grenze ca. 1,35 km entlang der Ortsdurchfahrt der K 8416 in Trebus nach W und verläuft zwischen den Grundstücken Nr. 65 und 66 62/62a in Richtung N entlang eines unbefestigten Weges über ca. 250 m bis zum Waldrand und von dort entlang dem Forstweg Richtung N und NW über ca. 350 m bis zur Kreuzung von 4 Forstwegen an der SO-Ecke des TWSG Trebus. Von dort verläuft die Grenze dem Forstweg entlang an der O-Grenze des TWSG Trebus über 720 m nach NNW bis zur Kreisstraße K 8415. Von dort führt die Grenze entlang der K 8415 (nördlicher Straßenrand) über ca. 500 m bis zum Abzweig der „Koseler" von der „Hähnicher Straße" nach WSW. Von der Straßenkreuzung verläuft die Grenze ca. 110 m entlang der „Koseler Straße" nach NNW und verläuft dann nach WNW entlang eines Forstweges über ca. 830 m bis zur SW-Ecke des ehemaligen Bades östlich der Ortslage Stannewisch. Von dort verläuft die Grenze ca. 50 m nach N an der W-Seite des ehemaligen Bades entlang und folgt von dort der Straße „Am Bad" in Stannewisch und deren Verlängerung als Forstweg über ca. 400 m nach NNE bis zur Einmündung des Weges auf die „Koseler Straße". Von dort verläuft die Grenze ca. 470 m nach W entlang der „Koseler Straße" über die Kreuzung mit dem „Teichaer Weg" bis zur Bundesstraße B 115 am nördlichen Ortsausgang von Stannewisch. Von dort verläuft die Grenze über ca. 760 m entlang der B 115 nach NNW bis zum Abzweig der Straße nach der Ortslage Zedlig und von dort entlang der Straße nach Zedlig über ca. 2 km nach W bis zur Straßenkreuzung 150 m nordöstlich des Grundstückes „Zedlich 6". Von dort verläuft die Grenze über die Straßenkreuzung nach NW und N entlang eines unbefestigten Weges, unmittelbar westlich vorbei am „Alexander Teich" über ca. 1,62 km bis an dessen Einmündung auf die Staatsstraße S 131 südlich der Ortslage Niederprauske der Gemeinde Rietschen. Von dort führt die Grenze entlang der S131 über ca. 550 m nach NO bis zum Abzweig der Ortsverbindungsstraße zur Ortslage Werda. Von dort verläuft die Grenze entlang der Ortsverbindungsstraße nach Werda über ca. 1,37 km bis zum Abzweig des „Waldweges" am südlichen Ortsrand von Werda und von dort entlang des „Waldweges" über ca. 270 m nach O bis zum Abzweig des Radweges vom „Waldweg". Von dort führt die Grenze über ca. 450 m entlang des Radweges nach O bis zu dessen Einmündung auf die „Kirchstraße" und von dort über ca. 630 m nach O entlang der „Kirchstraße" bis zu deren Einmündung auf die „Görlitzer Straße" (Ortsdurchfahrt der B 115 durch Rietschen). Über diese Kreuzung führt die Grenze der Schutzzone III B entlang der „Rothenburger Straße" über ca. 370 m bis zum Anfangspunkt der Schutzzone III B an der Straßenbrücke der „Rothenburger Straße" über die Bahnlinie Cottbus-Görlitz.

Schutzzone III A

Die Beschreibung der Schutzzone III A beginnt an der Ostseite der Wiesenfläche „Große Harke", 1,15 km nordnordöstlich des östlichen Ortsausganges der Ortslage Trebus, angrenzend an die Schutzzone III B. Beginnend an diesem Anfangspunkt verläuft die äußere Grenze der Schutzzone III A ca. 350 m entlang eines Waldweges nördlich des „Großen Wiesenteiches" in östliche Richtung zum Neugraben. Von dort folgt die Grenze dem westlichen Ufer des Neugrabens in südöstliche Richtung über eine Entfernung von ca. 1,8 km bis zur Brücke an der Kreuzung der Straßen Spreehammer-Niesky und Spreehammer-Trebus und von dort entlang der Straße Spreehammer-Niesky ca. 560 m nach S bis zum östlich der Straße gelegenen Waldrand. Von dort führt die Grenze am Waldrand entlang ca. 250 m nach O und verläuft von dort nach SSO für ca. 150 m auf einer Waldschneise. Von dort verläuft die Grenze entlang eines Forstweges über ca. 540 m ebenfalls nach SSO und von dort entlang eines Forstweges ca. 625 m bis zu einer Kreuzung von 2 Forstwegen nach W. Von dort verläuft die Grenze entlang eines Forstweges ca. 130 m nach NW bis zur Straße Spreehammer-Niesky und von dort entlang der Straße Spreehammer-Niesky über ca. 670 m nach WSW bis zur Einmündung dieser Straße auf die Straße Uhsmannsdorf-Niesky. Von dort verläuft die Grenze ca. 300 m entlang der Straße Uhsmannsdorf-Niesky nach W bis an den westlichen Waldrand der Wiese südlich des „Heideteiches" und von dort ca. 350 m entlang des Waldrandes nach NNO bis an das Ufer des „Heideteiches". Von dort führt die Grenze entlang des Randgrabens des „Heideteiches" über ca. 615 m in nordwestliche Richtung bis zu dem unmittelbar nördlich des „Heideteiches" in O-W-Richtung verlaufenden Forstweges und weiter diesen Forstweg ca. 250 m nach W bis zur Kreuzung mit einem nach NNO verlaufenden Forstweg. Von dort verläuft die Grenze 430 m entlang des NNO verlaufenden Fortweges bis zur Kreuzung mit einem von O nach W verlaufenden Forstweg und von dort ca. 460 m nach W auf dem O-W verlaufenden Forstweg bis zu dessen Einmündung auf die Ortsverbindungsstraße Niesky-Trebus. Von dort verläuft die Grenze entlang der Straße Niesky-Uhsmannsdorf ca. 620 m nach N bis zum S-Ufer des „Schlossteiches" und von dort entlang des S-, W- und N-Ufers des „Schlossteiches" zum W-Ufer des „Großteiches". Von dort verläuft die Grenze entlang des W-Ufers des „Großteiches" ca. 290 m nach N bis zur Straße Trebus-Spreehammer und von dort entlang dieser Straße ca. 150 m in Richtung NW bis zur W-Ecke des Flurstückes 34 der Flur 3 der Gemarkung Trebus an der die Grenze der Schutzzone III A auf die Grenze der Schutzzone III B trifft. Bis zum Anfangspunkt der Schutzzone III A verläuft die Grenze nunmehr entlang der in § 3 Abs. 1 Nr. 1 beschriebenen östlichen Grenze der Schutzzone III B über ca. 1,3 km in NNO-Richtung.

Schutzzone II

Die inneren Grenzen der Schutzzone II verlaufen entlang der Grenzen der Schutzzonen I. Die Beschreibung der äußeren Grenze der Schutzzone II beginnt am Berührungspunkt des „Siedlungsweges" in Rietschen mit der östlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 332/1 der Flur 6 der Gemarkung Rietschen. Beginnend am Anfangspunkt verläuft die äußere Grenze der Schutzzone II im Uhrzeigersinn in nördliche Richtung entlang der Ostgrenzen der Flurstücke 332/1, 330 und 329 der Flur 6 bis zum Schnittpunkt des letzteren Flurstückes mit dem am Waldrand in nordöstliche Richtung verlaufenden Weg. Diesem Weg folgt die Grenze der Schutzzone II über eine Strecke von ca. 215 m bis zu dessen Einmündung auf die Straße „Am Wasserwerk" südlich der Kleingärten. Von dort verläuft die Grenze in nördliche Richtung entlang der Straße „Am Wasserwerk" bis zur Einfahrt zum Wasserwerk Rietschen und von dort entlang eines Waldweges nach OSO bis zur Einmündung auf die befestigte Straße an der nördlichen Ecke des Wohnblockes „Am Wasserwerk Nr. 14-20" und von dort ca. 90 m in südwestliche Richtung entlang des befestigten Weges bis an die NW-Ecke des Wohnblockes „Am Wasserwerk Nr. 32 - 36". Von dort verläuft die Grenze ca. 80 m auf dem Weg parallel der NO-Seite dieses Wohnblockes bis zu dessen Einmündung auf die Straße „Am Wasserwerk". Von dort folgt die Grenze der Schutzzone II bis zu deren Einmündung in die „Bautzener Straße" und von dort bis zum Abzweig des „Siedlungsweges". Von dort folgt die Grenze dem „Siedlungsweg" bis zum Anfangspunkt der Schutzzone II am Berührungspunkt des „Siedlungsweges" mit der Ostgrenze des Flurstückes 332/1 der Flur 6.

Schutzzone I

Die räumliche Ausdehnung der Schutzzone I beträgt jeweils 10 m um den jeweiligen Versorgungsbrunnen.
Lage der Brunnen (Referenzsystem ETRS 89/UTM 33):

Brunnenbezeichnung	Ostwert	Nordwert
2 a	484584	5693646
3 a	484592	5693681

(2) Die Schutzzonen I, II, III A und III B umfassen die Flurstücke gemäß Flurstücksliste (Anlage 1).

(3) Die genauen Grenzen des Trinkwasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus der Übersichtskarte M 1:40.000 (Anlage 2). Die betroffenen Flurstücke sind den Detailkarten M 1 : 2.500 i. V. m. der Übersichtskarte mit Blattschnitten zu entnehmen. Die Übersichtskarte, die Übersichtskarte mit Blattschnitten und die 8 Detailkarten sind als Anlage 2 Bestandteile dieser Verordnung. Für die Abgrenzung der Schutzzonen ist die Darstellung in den Detailkarten maßgebend.

(4) Veränderungen der Topographie sowie von Flurstücksgrenzen oder -bezeichnungen berühren den räumlichen Geltungsbereich der Schutzzonen nicht.

(5) Der Verordnungstext sowie die Schutzgebietskarten sind beim Landratsamt Görlitz - Untere Wasserbehörde - in 02708 Löbau, Georgewitzer Str. 52 während der Sprechzeiten zur kostenlosen Einsicht durch Jedermann niedergelegt. Die Verordnung und die Schutzgebietskarten können auch bei der Gemeinde Rietschen während der Sprechzeiten eingesehen werden.

§ 4 Verbote und Nutzungsbeschränkungen in den Schutzzonen III A und III B (weitere Schutzzone)

(1) Schutzzone III B:
Die Schutzzone III B umfasst den räumlichen Bereich des Grundwasserstromes von der Schutzzone III A bis zur Wasserfassung.
In der Schutzzone III B ist das Niederbringen von Bohrungen, insbesondere zur Errichtung von Erdwärmesondenanlagen, nur eingeschränkt bis zum Top des Liegendschluffes des 2. miozänen Flözhorizontes der Brieske-Formation (Drebkau-Rietschen Schichten mit Unterbegleiterkomplex) gestattet.

(2) Schutzzone III A:
Die Schutzzone III A umfasst die im unterirdischen Einzugsgebiet erforderliche Grundwasserneubildungsfläche und soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

In der Schutzzone III A sind verboten:

1. das Düngen mit Gülle, Jauche, Geflügelkot, Festmist, Silagesickersaft, Gärresten, Wirtschaftsdüngern aus pflanzlichen Stoffen, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln, gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten und Abfällen aus der Herstellung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder sonstigen Düngemitteln mit im Sinne des § 2 Nummer 10 der Düngeverordnung wesentlichen Nährstoffgehalten an Stickstoff oder Phosphat, ausgenommen Aquakulturanlagen,
   a) wenn die Düngung nicht im Sinne des § 3 Absatz 4 der Düngeverordnung in betriebsspezifisch analysierten zeit- und bedarfsgerechten Gaben und nicht durch Geräte, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, erfolgt,
   b) wenn die Nährstoffzufuhr auf landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzflächen schlagbezogen mehr als 120 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar pro Düngejahr aus organischen Düngern tierischer oder pflanzlicher Herkunft, ohne Stall- und Lagerungsverluste, beträgt,
   c) wenn keine schlagbezogenen Aufzeichnungen über die Zu- und Abfuhr von Stickstoff und Phosphat erstellt und mindestens sieben Jahre lang nach Ablauf des Düngejahres aufbewahrt werden,
   d) auf abgeerntetem Ackerland, wenn nicht unmittelbar Folgekulturen einschließlich Zwischenfrüchte angebaut werden,
   e) auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen vom 1. Oktober bis 15. Februar,
   f) auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen bei Verwendung von Gülle, Jauche, sonstigen flüssigen organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich Gärresten vom 15. September bis 1. März,
   g) auf Brachland oder stillgelegten Flächen,
   h) auf wassergesättigten, oberflächlich oder in der Tiefe gefrorenen oder schneebedeckten Böden oder
   i) auf ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen mit einem zu erwartenden Flurabstand des Grundwassers von 50 Zentimetern oder weniger,
2. das Lagern oder Ausbringen von Fäkalschlamm oder Klärschlämmen aller Art einschließlich in Biogasanlagen behandelte Klärschlämme, Abfällen aus der Herstellung und Verarbeitung nichtlandwirtschaftlicher Erzeugnisse und von nicht gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten, ausgenommen die Kompostierung von aus dem eigenen Haushalt oder Garten stammenden Pflanzenabfällen und Ausbringung im Garten,
3. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Dunglagerstätten, ausgenommen befestigte Dunglagerstätten mit Sickerwasserfassung und dichtem Jauchebehälter, der über eine Leckageerkennungseinrichtung verfügt,
4. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Erdbecken zur Lagerung von Gülle, Jauche oder Silagesickersäften,
5. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Verwerten von Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Gärresten und flüssigem Kompost, ausgenommen Hochbehälter, bei denen Undichtigkeiten am Fußpunkt zwischen Behältersohle und aufgehender Wand sofort erkennbar sind und die über eine Leckageerkennungseinrichtung und Sammeleinrichtungen verfügen, wenn der Wasserbehörde
   a) vor Inbetriebnahme,
   b) bei bestehenden Anlagen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung sowie
   c) wiederkehrend alle fünf Jahre ein durch ein unabhängiges fachkundiges Unternehmen geführter Nachweis über die Dichtheit der Sammeleinrichtungen vorgelegt wird,
6. das Lagern von organischen oder mineralischen Düngemitteln auf unbefestigten Flächen oder auf nicht baugenehmigten Anlagen, ausgenommen das Lagern von Kompost aus dem eigenen Haushalt oder Garten und ausgenommen das Lagern von Düngemitteln in Aquakulturanlagen zur unmittelbaren Ausbringung,
7. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von ortsfesten Anlagen für die Silierung von Pflanzen oder die Lagerung von Silage, ausgenommen

a) Anlagen mit dichtem Silagesickersaft-Sammelbehälter, der über einer Leckageerkennungseinrichtung verfügt, und
b) Anlagen mit Ableitung in Jauche- oder Güllebehälter, wenn der Wasserbehörde vor Inbetriebnahme, bei bestehenden Anlagen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung, sowie wiederkehrend alle fünf Jahre ein durch ein unabhängiges fachkundiges Unternehmen geführter Nachweis über die Dichtheit der Behälter und Leitungen vorgelegt wird,

8. die Silierung von Pflanzen oder Lagerung von Silage außerhalb ortsfester Anlagen, ausgenommen Ballensilage im Wickelverfahren,
9. das Errichten oder Erweitern von Stallungen oder Unterständen für Tierbestände, ausgenommen für die Kleintierhaltung zur Eigenversorgung,
10. die Freilandtierhaltung, wenn die Ernährung der Tiere nicht im Wesentlichen aus der jeweils beweideten Grünlandfläche erfolgt oder wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird, ausgenommen Kleintierhaltung für die Eigenversorgung,
11. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln oder von Biozidprodukten,
    a) wenn die Pflanzenschutzmittel nicht für Wasserschutzgebiete zugelassen sind,
    b) wenn die Zulassungs- und Anwendungsbestimmungen nicht eingehalten werden,
    c) wenn der Einsatz nicht durch Anwendung der allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes und der Einsatz von Biozidprodukten in entsprechender Weise auf das notwendige Maß beschränkt wird,
    d) wenn keine flächenbezogenen Aufzeichnungen nach dem Pflanzenschutzgesetz und für Biozidprodukten in entsprechender Weise über den Einsatz auf erwerbsgärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen geführt und mindestens sieben Jahre lang nach dem Einsatz aufbewahrt werden,
    e) in einem Abstand von weniger als 10 Metern zu oberirdischen Gewässern,
    f) zur Bodenentseuchung oder
    g) auf Dauergrünland und Grünlandbrachen,
    ausgenommen der Einsatz in Aquakulturanlagen nach tierärztlicher Indikation oder tierseuchenrechtlicher Anordnung,
12. die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln (PSM) aus Luftfahrzeugen,
13. die Beregnung landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen, wenn die Beregnungshöhe 20 Millimeter pro Tag oder 60 Millimeter pro Woche überschreitet,
14. das Errichten oder Erweitern von Gartenbaubetrieben oder Kleingartenanlagen, ausgenommen Gartenbaubetriebe, die in geschlossenen Systemen produzieren,
15. die Erstanlage oder Erweiterung von Baumschulen, forstlichen Pflanzgärten, Weihnachtsbaumkulturen sowie von gewerblichem Wein-, Hopfen-, Gemüse-, Obst- oder Zierpflanzenanbau, ausgenommen Gemüse- und Zierpflanzenanbau unter Glas in geschlossenen Systemen und Containerproduktion von Baumschulprodukten auf versiegelten Flächen,
16. der Umbruch von Dauergrünland oder von Grünlandbrachen,
17. der Umbruch von Dauerbrachen in der Zeit vom 1. Juli bis 1. März, ausgenommen bei nachfolgendem Anbau von Winterraps,
18. das Anlegen von Schwarzbrache,
19. die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart,
20. Holzerntemaßnahmen, die eine gleichmäßig verteilte Überschirmung von weniger als 60 Prozent des Waldbodens oder Freiflächen größer als 1.000 Quadratmeter erzeugen, ausgenommen Femel- oder Saumschläge,
21. das Einrichten oder Erweitern von Holzlagerplätzen über 100 Raummeter, die dauerhaft oder unter Einsatz von Nassholzkonservierung betrieben werden,
22. Erdaufschlüsse im Sinne des § 49 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, ausgenommen das Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen und Grundwassermessstellen zur Überwachung der Trinkwasserschutzzone,
23. das Errichten, Erweitern oder Erneuern von
    a) Bohrungen,
    b) Brunnen, ausgenommen das Erneuern von Brunnen für Entnahmen mit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtskräftiger wasserrechtlicher Erlaubnis oder Bewilligung,
24. das Errichten oder Erweitern von vertikalen Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme,
25. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen, ausgenommen doppelwandige Anlagen mit Leckanzeigegerät und ausgenommen Anlagen, die mit einem Auffangraum ausgerüstet sind, der das maximal in der Anlage vorhandene Volumen Wasser gefährdender Stoffe aufnehmen kann, und soweit
    a) in unterirdischen Anlagen für flüssige Stoffe der Wassergefährdungsklasse 1 das für die Anlage maßgebende Volumen von 1 000 Kubikmetern beziehungsweise bei festen oder gasförmigen Stoffen der Wassergefährdungsklasse 1 die für die Anlage maßgebende Masse von 1 000 Tonnen,
    b) in oberirdischen Anlagen für flüssige Stoffe der Wassergefährdungsklasse 2 das für die Anlage maßgebende Volumen von 100 Kubikmetern beziehungsweise bei festen oder gasförmigen Stoffen der Wassergefährdungsklasse 2 die für die Anlage maßgebende Masse von 100 Tonnen,
    c) in unterirdischen Anlagen für flüssige Stoffe der Wassergefährdungsklasse 2 das für die Anlage maßgebende Volumen von 10 Kubikmetern beziehungsweise bei festen oder gasförmigen Stoffen der Wassergefährdungsklasse 2 die für die Anlage maßgebende Masse von 10 Tonnen,
    d) in oberirdischen Anlagen für flüssige Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 das für die Anlage maßgebende Volumen von 10 Kubikmetern beziehungsweise bei festen oder gasförmigen Stoffen der Wassergefährdungsklasse 3 die für die Anlage maßgebende Masse von 10 Tonnen,
    e) in unterirdischen Anlagen für flüssige Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 das für die Anlage maßgebende Volumen von 1 Kubikmeter beziehungsweise bei festen oder gasförmigen Stoffen der Wassergefährdungsklasse 3 die für die Anlage maßgebende Masse von 1 Tonne nicht überschritten wird,
26. der Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes außerhalb von zugelassenen Anlagen, Vorrichtungen und Behältnissen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist, ausgenommen
    a) der Umgang mit Jauche, Gülle, Silagesickersaft sowie Dünge- und Pflanzenschutzmitteln im Rahmen ordnungsgemäßer Land- und Teichwirtschaft (Aquakultur) entsprechend dieser Verordnung sowie
    b) der Umgang mit haushaltsüblichen Kleinstmengen,
27. das Einleiten oder Einbringen von Wasser gefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in Gewässer,
28. die Neuerrichtung von Tankstellen,
29. das Errichten und Erweitern von Anlagen zum Lagern und Behandeln von Autowracks, Kraftfahrzeugschrott und Altreifen,
30. das Errichten oder Erweitern von Rohrleitungsanlagen für Wasser gefährdende Stoffe, ausgenommen Rohrleitungsanlagen im Sinne des § 62 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes,
31. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Anlagen zur behälterlosen Lagerung oder Ablagerung von Stoffen im Untergrund,
32. das Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfall, tierischen Nebenprodukten oder bergbaulichen Rückständen, ausgenommen
    a) die vorübergehende Lagerung in dichten Behältern,
    b) die ordnungsgemäße kurzzeitige Bereitstellung von vor Ort angefallenem Abfall zum Abtransport durch den Entsorgungspflichtigen,
    c) die Kompostierung von aus dem eigenen Haushalt oder Garten stammenden Pflanzenabfällen,
33. das Ein- oder Aufbringen von Abfällen und bergbaulichen Rückständen in oder auf Böden oder deren Einbau in bodennahe technische Bauwerke,
34. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden radioaktiver Stoffe im Sinne des Atomgesetzes,
35. das Errichten oder Erweitern von Industrieanlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden Wasser gefährdender Stoffe,
36. das Errichten oder Erweitern von Kraftwerken oder Heizwerken, die der Genehmigungspflicht nach Bundesimmissionsschutzrecht unterliegen, ausgenommen mit Gas, Sonnenenergie oder Windkraft betriebene Anlagen,
37. das Errichten oder Erweitern von Biogasanlagen,
38. das Errichten oder Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen,
39. das Errichten, Erweitern, Sanieren oder Betreiben von Abwasserkanälen oder -leitungen, wenn hierbei nicht die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden,
40. das Errichten oder Erweitern von Niederschlagswasser- oder Mischwasserentlastungsbauwerken,
41. das Errichten oder Erweitern von Abwassersammelgruben, ausgenommen
    a) Anlagen mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung des Deutschen Institutes für Bautechnik und
    b) monolithische Sammelgruben aus Beton, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen,
42. das Betreiben oder Unterhalten von Abwassersammelgruben, wenn der Wasserbehörde nicht
    a) vor Inbetriebnahme,
    b) bei bestehenden Anlagen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung sowie
    c) wiederkehrend alle fünf Jahre ein durch ein unabhängiges fachkundiges Unternehmen geführter Nachweis über die Dichtheit vorgelegt wird,
43. das Errichten, Erweitern, Aufstellen oder Verwenden von Trockentoiletten oder Chemietoiletten, ausgenommen Anlagen mit dichtem Behälter,
44. das Einleiten von Abwasser - mit Ausnahme von Niederschlagswasserabflüssen gering belasteter Herkunftsflächen - in oberirdische Gewässer, sofern die Einleitung nicht schon zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung wasserrechtlich zugelassen war,
45. das Ausbringen von Abwasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder des § 54 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes,
46. das Einleiten oder Versickern von Abwasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder des § 54 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grundwasser,
47. das Einleiten oder Versickern von Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grundwasser, ausgenommen
    a) das breitflächige Versickern von Niederschlagswasserabflüssen von gering belasteten Herkunftsflächen über die belebte Bodenzone einer ausreichend mächtigen und bewachsenen Oberbodenschicht gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik oder
    b) mit wasserrechtlicher Erlaubnis, sofern die Versickerung außerhalb von Altlasten, Altlastenverdachtsflächen oder Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen und nur auf Flächen mit einem zu erwartenden Flurabstand des Grundwassers von 100 Zentimetern oder größer erfolgt,
48. das Anwenden von Auftaumitteln auf Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrsflächen, ausgenommen auf Kreisstraßen sowie bei Extremwetterlagen wie Eisregen,
49. das Errichten sowie der Um- oder Ausbau von Straßen oder Wegen, wenn hierbei nicht die allgemein anerkannten Regeln der Technik für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten eingehalten werden,
50. das Verwenden von Baustoffen, Böden oder anderen Materialien, die auslaug- und auswaschbare Wasser gefährdende Stoffe enthalten (zum Beispiel Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel), für Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen, zum Beispiel im Straßen-, Wege-, Deich-, Wasser-, Landschafts- oder Tiefbau,
51. das Einrichten, Erweitern oder Betreiben von öffentlichen Freibädern oder Zeltplätzen sowie Camping aller Art,
52. das Einrichten, Erweitern oder Betreiben von Sportanlagen,
53. das Errichten oder Erweitern von Motorsportanlagen,
54. das Errichten oder Erweitern von Schießständen oder Schießplätzen für Feuerwaffen, ausgenommen Schießstände in geschlossenen Räumen,
55. das Errichten und Erweitern von Golfanlagen,
56. das Durchführen von Motorsportveranstaltungen, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen,
57. Bestattungen
58. das Errichten oder Erweitern von Flugplätzen im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes,
59. das Errichten oder Erweitern von militärischen Anlagen, Standort- oder Truppenübungsplätzen,
60. das Durchführen von militärischen Übungen, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen,
61. Bergbau einschließlich die Aufsuchung oder Gewinnung von Erdöl oder Erdgas, ausgenommen im Geltungsbereich der bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtskräftigen bergrechtlichen Betriebspläne und soweit hierdurch keine nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften zu besorgen sind,
62. das Durchführen von Sprengungen,
63. die Neuausweisung oder Erweiterung von Industriegebieten,
64. die Darstellung von neuen Bauflächen oder Baugebieten im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung, wenn darin eine Neubebauung bisher unbebauter Gebiete vorgesehen wird,
65. die Festsetzung von neuen Baugebieten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung, ausgenommen
    a) Gebiete, die im zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gültigen Flächennutzungsplan als Bauflächen oder Baugebiete dargestellt sind, und
    b) die Überplanung von Bestandsgebieten, wenn dies zu keiner wesentlichen Erhöhung der zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung führt,
66. die Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Fischzucht. Bestehende Anlagen sind nach Maßgabe der Bewirtschaftungsmaßnahmen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Teichwirtschaft (gute fachliche Praxis) zu betreiben. Stoffliche Einträge (Dünger, Kalk, Futtermittel) in bestehende Teiche sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Für den Wegebau und die Dammsanierung in bestehenden fischereilichen Anlagen ist Material zu verwenden, das nicht mit Wasser gefährdenden Stoffen kontaminiert ist bzw. solche Stoffe freisetzt.

§ 5 Verbote und Nutzungsbeschränkungen in der Schutzzone II (engere Schutzzone)

Die Schutzzone II soll den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen Tätigkeiten, Nutzungen und Einrichtungen ausgehen und auf Grund ihrer Nähe zur Wasserfassung besonders gefährlich sind.

In der Schutzzone II gelten die Verbote und Beschränkungen der Schutzzonen III A und III B. Darüber hinaus sind in der Schutzzone II folgende Handlungen verboten:

1. das Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten, Wirtschaftsdüngern aus pflanzlichen Stoffen, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln, gütegesicherten Grünabfall- oder Bioabfallkomposten, Abfällen aus der Herstellung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder sonstigen organischen Düngern sowie die Anwendung von Silagesickersaft,
2. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Dunglagerstätten,
3. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Verwerten von Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Gärresten und flüssigem Kompost,
4. die Silierung von Pflanzen oder Lagerung von Silage,
5. die Freilandtierhaltung, ausgenommen Kleintierhaltung für die Eigenversorgung, sofern diese bereits bei Inkrafttreten dieser Verordnung ausgeübt wurde,
6. die Beweidung,
7. die Anwendung von Biozidprodukten außerhalb geschlossener Gebäude oder von Pflanzenschutzmitteln,
8. die Beregnung landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen,
9. das Errichten, Erweitern oder Erneuern von Dränungen oder Entwässerungsgräben,
10. der Einsatz von forstwirtschaftlichen Kraftfahrzeugen abseits von Straßen, Wegen oder forstwirtschaftlichen Rückegassen,
11. das Vergraben, Lagern oder Ablagern von Tierkörpern oder Teilen davon,
12. das Errichten oder Betreiben von Wildfütterungen, Kirrungen oder Luderplätzen,
13. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden Wasser gefährdender Stoffe,
14. der Einsatz von mineralischen Schmierstoffen zur Verlustschmierung oder von mineralischen Schalölen,
15. das Lagern, Abfüllen oder Umschlagen Wasser gefährdender Stoffe, ausgenommen haushaltsübliche Kleinstmengen,
16. das Befahren mit Fahrzeugen mit Wasser gefährdender Ladung, nachdem die Anordnung des entsprechenden Vorschriftzeichens 269 durch die Straßenverkehrsbehörde erfolgte,
17. das Errichten oder Erweitern von Transformatoren oder Stromleitungen mit flüssigen Wasser gefährdenden Kühl- oder Isoliermitteln,
18. das Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfall, bergbaulichen Rückständen oder tierischen Nebenprodukten, ausgenommen
    a) die ordnungsgemäße kurzzeitige Bereitstellung von in der Zone II angefallenem Abfall zum Abtransport durch den Entsorgungspflichtigen und
    b) die Kompostierung von aus dem eigenen Haushalt oder Garten stammenden Pflanzenabfällen,
19. der Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes,

20. das Errichten, Erweitern, Sanieren oder Betreiben von Abwasserkanälen oder -leitungen, ausgenommen Anlagen, die zur Entsorgung vorhandener Bebauung dienen und wenn hierbei die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden,
21. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Abwassersammelgruben,
22. das Errichten, Erweitern, Aufstellen oder Verwenden von Trockentoiletten oder Chemietoiletten,
23. das Einleiten oder Versickern von Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grundwasser, ausgenommen das breitflächige Versickern von Niederschlagswasserabflüssen gering belasteter Herkunftsflächen über die belebte Bodenzone einer mindestens 20 Zentimeter mächtigen und bewachsenen Oberbodenschicht,
24. das Errichten sowie der Um- oder Ausbau von Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrsflächen, ausgenommen
    a) Baumaßnahmen an vorhandenen Straßen zur Anpassung an den Stand der Technik und zur Verbesserung der Verkehrssicherheit unter Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik,
    b) der Um- und Ausbau von Geh- oder Radwegen mit breitflächiger Versickerung der Niederschlagswasserabflüsse über die belebte Bodenzone einer mindestens 20 Zentimeter mächtigen und bewachsenen Oberbodenschicht,
25. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von öffentlichen Freibädern oder Zeltplätzen sowie Camping aller Art,
26. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Sportanlagen,
27. das Abhalten oder Durchführen von Sportveranstaltungen, Märkten, Volksfesten oder Großveranstaltungen,
28. das Errichten oder Erweitern von Baustelleneinrichtungen oder Baustofflagern,
29. das Durchführen von Bohrungen, ausgenommen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für das Grundwasser unter Beachtung der Sicherheitsvorkehrungen zum Grundwasserschutz,
30. das Durchführen von unterirdischen Sprengungen,
31. das Errichten oder Erweitern von baulichen Anlagen, ausgenommen Veränderungen in Gebäuden und Instandhaltungsmaßnahmen.

§ 6 Verbote und Nutzungsbeschränkungen in der Schutzzone I (Fassungszone)

Das Betreten der Schutzzone I ist nur solchen Personen gestattet, die im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit örtlichen Überwachungsaufgaben betraut sind. Erlaubt sind nur solche Handlungen, die dem ordnungsgemäßen Betrieb, der Wartung oder Unterhaltung des Wasserwerkes und seiner Wassergewinnungsanlagen, der behördlichen Überwachung, der Wasserversorgung und der Ausübung der Gewässeraufsicht dienen.
In der Fassungszone gelten die Schutzbestimmungen, Verbote und Beschränkungen der Schutzzonen III A, III B und II. Darüber hinaus sind in der Zone I verboten:

1. jegliche Verletzung der Bodenzone.
2. jegliche Nutzungen, ausgenommen die Mähnutzung von Grünland und forstwirtschaftliche Nutzung ohne Düngung und ohne Anwendung von Pflanzenschutz- und Pflanzenstärkungsmitteln sowie bei Verzicht auf Kahlschlag und Wurzelstockbeseitigung und bei Einsatz Boden schonender Forsttechnik. Das Mähgut ist zeitnah nach dem Schnitt abzutransportieren, Holz-/Geästablagerungen sind unzulässig.

§ 7 Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Trinkwasser-schutzgebietes haben zu dulden, dass Bedienstete und mit Berechtigungsausweis versehene Beauftragte insbesondere der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Görlitz, des Sächsischen Landesamtes für Umwelt und Geologie sowie des Anlagenbetreibers zum Zweck der Überwachung und Probenahme von Wasser und Boden und zur Kontrolle der Nutzungsbeschränkungen und Verbote die Grundstücke betreten.
(2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben zu dulden, dass die Fassungszone (Schutzzone I) eingefriedet wird, Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Trinkwasserschutzgebietes aufgestellt oder angebracht und Anlagen (Pegel) zur Überwachung von Grund- und Oberflächenwasser eingerichtet werden.
(3) Vor Betreten der Grundstücke oder Anlagen ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte rechtzeitig zu benachrichtigen. Die Bediensteten haben sich mit Dienstausweis auszuweisen.

§ 8 Handlungspflichten der Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Nutzungsberechtigten von Grundstücken des Trinkwasserschutzgebietes haben bei Unfällen mit Wasser gefährdenden Stoffen auf den Grundstücken oder im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der Grundstücke unverzüglich die Ortspolizeibehörde oder die Untere Wasserbehörde des Landratsamtes Görlitz zu informieren.

§ 9 Befreiungen

(1) Auf Antrag kann die zuständige Untere Wasserbehörde eine Befreiung von den Schutzbestimmungen der §§ 4 bis 6 dieser Verordnung erteilen, wenn
    1. eine Verunreinigung des Gewässers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist, beziehungsweise durch anderweitige Schutzvorkehrungen diese sicher und auf Dauer verhindert werden kann und Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
    2. ein berechtigtes Interesse an der Abweichung besteht und wegen anderweitiger Schutzvorkehrungen eine Verunreinigung des Gewässers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist oder
    3. die sofortige Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Härte führen würde und für eine Übergangszeit die Abweichung keine nachteilige Auswirkung auf das Gewässer erwarten lässt.
(2) Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen werden oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das Gewässer vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen, die bei der Erteilung der Befreiung nicht bekannt waren.
(3) Die Verbote der §§ 4 bis 6 dieser Verordnung gelten nicht für Maßnahmen der Wasserversorgungsunternehmen, die der Wassergewinnung oder Wasserversorgung dienen. Solche Maßnahmen sind der Unteren Wasserbehörde rechtzeitig vor der Durchführung anzuzeigen.
(4) Im Falle des Widerrufs einer erteilten Befreiung kann die Untere Wasserbehörde vom Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der öffentlichen Wasserversorgung, erfordert.

§ 10 Bestehende Anlagen

(1) Die Verbote und Nutzungsbeschränkungen der §§ 4 und 5 gelten nicht für den Betrieb von Anlagen, soweit sie vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig zugelassen, errichtet oder betrieben wurden. Die Eigentümer und Betreiber von Anlagen sind verpflichtet, das Bestehen solcher Anlagen dem Landratsamt Görlitz, Untere Wasserbehörde, binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung anzuzeigen.
(2) Das Landratsamt Görlitz, Untere Wasserbehörde, kann bei Anlagen im Sinne von Abs. 1 Satz 1 bestehenden Gebäuden und sonstigen Einrichtungen nachträgliche Schutzvorkehrungen anordnen, die eine Besorgnis der Gewässerverunreinigung ausschließen und den Schutz der Wasserressourcen gewährleisten.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 122 Abs. 1 Nr. 23 SächsWG handelt, wer
    1. einem Verbot oder einer Nutzungsbeschränkung nach §§ 4-6 zuwiderhandelt,
    2. Handlungen oder Maßnahmen nach § 7 Abs. 1 bis 3 nicht duldet,
    3. eine im Zusammenhang mit einer Befreiung nach § 9 Abs. 2 erlassene Nebenbestimmung nicht befolgt,
    4. eine Anzeige nach § 10 Abs. 1 Satz 2 nicht oder nicht rechtzeitig erstattet oder einer Anordnung nach § 10 Abs. 2 zuwiderhandelt.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 12 Entschädigungen und Ausgleichszahlungen

(1) Über Entschädigungen gemäß § 52 Abs. 4 WHG i.V. m. § 96 WHG und §§ 102 ff. SächsWG wird auf Grund der jeweils gültigen Landesregelung entschieden.
(2) Ausgleichsleistungen nach § 52 Abs. 5 WHG für wirtschaftliche Nachteile der Land-, Forstwirtschaft in Wasserschutzgebieten regelt das Sächsische Wassergesetz. Ausgleichspflichtig ist der Begünstigte des Wasserschutzgebietes.

§ 13 Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes

(1) Die Grenzen des Geltungsbereiches dieser Verordnung sind durch den Anlagenbetreiber in der Örtlichkeit in geeigneter Weise in Abstimmung mit dem Straßenverkehrsamt und der Unteren Wasserbehörde kenntlich zu machen.
(2) Die Schutzzone I ist vom Betreiber durch Einzäunung zu sichern.

§ 14 Ersatzverkündung der Karten des Geltungsbereiches

Vor dem Inkrafttreten werden die in § 3 Abs. 1 aufgeführten Karten zusammen mit dem Wortlaut dieser Verordnung nach der Bekanntmachung des Verordnungstextes im Amtsblatt des Landkreises Görlitz beim Landratsamt des Landkreises Görlitz, Umweltamt, Untere Wasserbehörde in 02708 Löbau, Georgewitzer Str. 52, Zimmer 2005 für die Dauer von zwei Wochen während der Dienststunden zur kostenlosen Einsicht durch Jedermann niedergelegt.

§ 15 Inkrafttreten I Erlöschen

(1) Diese Verordnung tritt an dem Tage in Kraft, der auf das Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist der Ersatzverkündung (§ 14) folgt.
(2) Gleichzeitig tritt der Beschluss vom 18.12.1986 des Kreistages Weißwasser zur Ausweisung des Trinkwasserschutzgebietes Rietschen außer Kraft. Alle in diesem Zusammenhang bestehenden Verbote und Nutzungsbeschränkungen werden aufgehoben.

Bernd Lange, Landrat — Görlitz, 23.05.2017

N = Nord, O = Ost, S = Süd, W = West

Flurstücksliste – Trinkwasserschutzgebiet (TWSG) Rietschen

TWSG - Zone I
Gemeinde Rietschen | Gemarkung Rietschen Flur 6: 327/5, 327/17, 327/18, 327/20, 327/21
TWSG - Zone II
Gemeinde Rietschen | Gemarkung Rietschen Flur 6: 321/2, 322/1, 324/1, 326, 327/5, 327/7, 327/13, 327/14, 327/15, 327/17, 327/18, 327/19, 327/20, 327/21, 327/22, 327/23, 327/24, 327/26, 404/3, 404/6, 405/2, 405/7, 405/8
TWSG - Zone III A
Gemeinde Horka | Gemarkung Horka Flur 14: 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34/1, 35, 36, 37, 65, 66, 67
Gemeinde Horka | Gemarkung Horka Flur 16: 1/1, 20, 21, 34, 35
Gemeinde Hähnichen | Gemarkung Spree Flur 1: 95, 96, 97, 98
Gemeinde Hähnichen | Gemarkung Spree Flur 2: 27, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135/1, 135/2, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147
Gemeinde Hähnichen | Gemarkung Trebus Flur 3: 4/2, 5, 8, 11/1, 12/1, 13, 14, 15, 16, 25/1, 26, 27/1, 27/2, 28, 29, 30, 31/1, 31/2, 32/1, 32/2, 34, 35, 36, 37, 38, 39/1, 39/2, 40/1, 40/2
Gemeinde Hähnichen | Gemarkung Trebus Flur 4: 2/3, 14, 15, 20, 36, 88, 90, 91, 94/1, 98, 99, 100, 101/1, 102/1, 102/2, 104, 111/1
Gemeinde Hähnichen | Gemarkung Trebus Flur 5: 40/1
Gemeinde Rothenburg/O.L. | Gemarkung Uhsmannsdorf Flur 1: 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 715, 716, 717/1, 718, 720
Gemeinde Rothenburg/O.L. | Gemarkung Uhsmannsdorf Flur 4: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 43, 45
TWSG - Zone III B
Gemeinde Hähnichen | Gemarkung Hähnichen Flur 1: 4/1, 4/3, 4/4, 5/1, 5/2, 6/2, 7/1, 7/4, 7/6, 7/8, 7/9, 8/1, 9, 10/1, 11/1, 12/2, 12/3, 13/1, 14/2, 14/3, 15/1, 16/1, 16/2, 17/1, 18, 19/1, 19/2, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26/1, 26/3, 26/4, 27/1, 27/3, 27/4, 28, 29/1, 29/2, 29/4, 29/5, 29/6, 30/1, 31, 32, 33, 34, 35/1, 35/2, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53/1, 53/2
Gemeinde Hähnichen | Gemarkung Hähnichen Flur 2: 4, 5, 6/1, 6/2, 7/1, 7/2, 8, 9, 10/1, 10/2, 11/1, 11/2, 11/3, 12
Gemeinde Hähnichen | Gemarkung Hähnichen Flur 3: 278/2
Gemeinde Niesky | Gemarkung Kosel Flur 6: 1, 2, 3/1, 3/2, 4, 6/1, 6/2, 7, 8, 9/1, 9/2, 9/3, 10, 37/1, 39/1, 39/2, 40, 41/1, 41/2, 42/1, 42/2, 43/1, 43/2, 44/1, 44/2, 45/1, 45/2, 46/1, 46/2, 47/1, 47/2, 48/1, 48/2, 49/1, 49/2, 50/1, 50/2, 51/1, 51/2, 52, 53, 54, 55/1, 55/2, 56, 57/1, 57/3, 57/4, 58, 59/1, 59/2, 60/1, 60/2, 61, 62, 63/1, 63/2, 64, 65, 66, 67, 68, 69
Gemeinde Niesky | Gemarkung Kosel Flur 7: 77, 85, 86, 87, 88, 89, 90/2, 90/3, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100/2, 100/5, 100/7, 101, 102/1, 102/2, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110/1, 110/2, 133, 134, 135, 136, 137, 138/1, 139/1, 139/2, 140/1, 141/1, 142/2, 143, 144, 145, 146, 147/1, 147/2, 148, 149, 150/1, 150/2, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157/1, 157/2, 158/1, 158/2, 159
Gemeinde Hähnichen | Gemarkung Quolsdorf Flur 4: 1, 2/2, 3/2, 3/3, 4/2, 5/2, 6/2, 7/2, 7/3, 8/1, 8/2, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43/1, 44/1, 45/1, 46/1, 47/1, 48/1, 49/1, 50/1, 51/1, 52/1, 53/1, 54/1, 55, 56/1, 57/1, 64, 74
Gemeinde Hähnichen | Gemarkung Quolsdorf Flur 5: 1/6, 2/1, 3, 4, 5, 6, 7
Gemeinde Hähnichen | Gemarkung Quolsdorf Flur 6: 82, 83, 84, 85, 86/1, 86/2, 95, 97/1, 97/2, 97/3, 99/1, 99/4, 99/6, 99/7, 100/1, 100/2, 103/1, 105/3, 105/4, 105/5
Gemeinde Niesky | Gemarkung Stannewisch Flur 1: 53/14, 55/9, 56/1, 56/3, 56/4, 57/3, 57/4, 57/5, 57/6, 58, 59/1, 59/2, 60/1, 60/2, 61/1, 61/3, 61/4, 62/1, 62/2, 62/3, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70/3, 70/4, 70/5, 71, 72, 73, 74/2, 74/3, 75/2, 75/3, 76/1, 76/2, 77/2, 77/3, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88/1, 88/2, 89, 90, 91, 92, 93/1, 93/2, 94, 118/4, 119, 120/3, 120/4, 120/5, 120/6, 120/7, 121, 122, 123/1, 123/2, 124, 125, 126, 127/2, 127/3, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139/1, 139/3, 139/4, 140/1, 140/2, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151/1, 151/2, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165
Gemeinde Niesky | Gemarkung Stannewisch Flur 2: 158, 159, 160/1, 160/3, 160/4, 161, 162/2, 162/3, 163/2, 164, 165, 166, 167/1, 167/2
Gemeinde Hähnichen | Gemarkung Trebus Flur 1: 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55/1, 55/2, 56, 57, 58/1, 58/2, 59
Gemeinde Hähnichen | Gemarkung Trebus Flur 2: 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11/1, 11/2, 12, 13, 14, 15, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44/1, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54/1, 54/2, 55, 56/1, 56/2, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 75, 76/2, 76/4, 76/5, 78/1, 78/2, 79/4, 79/5, 80/1, 80/2, 81, 82, 83/1, 83/2, 83/3, 84, 85
Gemeinde Hähnichen | Gemarkung Trebus Flur 3: 8, 9/1, 9/2, 9/3, 10, 16, 17, 18, 19, 20, 21/1, 23, 24, 25/1, 25/3, 25/4, 25/6, 25/7, 33/1, 33/2, 34
Gemeinde Hähnichen | Gemarkung Trebus Flur 4: 2/2
Gemeinde Hähnichen | Gemarkung Trebus Flur 6: 308/5, 312, 313, 314/1, 314/3, 314/5, 314/6, 315, 316/1, 316/3, 316/4, 316/5, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343/1, 343/3, 343/4, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356/1, 356/2, 357, 358/1, 358/2, 358/3, 358/4, 359, 360/1, 360/3, 360/4, 361, 362, 363, 364, 365/1, 365/3, 365/5, 365/6, 366, 367, 368/1, 368/2, 369, 370, 371/1, 371/2, 372, 373, 374/1, 374/2, 375, 376, 377
Gemeinde Rietschen | Rietschen Flur 1: 93/8, 93/9, 93/11, 93/12, 93/14, 128/3, 128/4, 128/5, 129/1, 129/2, 130, 131/1, 131/2, 132, 133/3, 133/4, 133/5, 133/6, 134, 135, 136/1, 136/2, 136/3, 136/4, 137, 138/1, 138/2, 138/3, 138/4, 139/1, 139/2, 140, 141/1, 141/2, 142, 143, 144, 145/1, 145/2, 146/1, 146/2, 147/1, 147/2, 147/4, 147/5, 148, 149/1, 149/2, 150, 151/3, 151/4, 151/5, 151/6, 152/1, 152/2, 153/1, 153/2, 154/1, 154/5, 154/7, 154/8, 154/9, 154/10, 154/11, 155, 156, 157/1, 157/2, 157/3, 157/4, 158, 159, 160/1, 160/2, 161, 164, 165, 166/1, 166/2, 167/1, 167/2, 167/3, 168, 169/3, 170, 171, 172, 173, 174/1, 174/2, 175, 176, 177, 178/1, 179/1, 179/2, 180/5, 180/7, 180/8, 180/9, 180/10, 180/11, 181, 182, 183, 186/2, 186/3, 186/4, 186/5, 186/6, 186/7, 186/8, 186/9, 189/1, 189/2, 189/3, 190/1, 191/5, 191/6, 191/7, 191/8, 191/10, 191/11, 191/12, 191/13, 191/17, 191/18, 191/20, 191/21, 191/22, 191/23, 191/24, 191/25, 191/26, 191/27, 191/28, 191/29, 191/30, 191/31, 195/1, 198/3, 234/9, 234/15, 234/16, 234/17, 234/18, 234/19
Gemeinde Rietschen | Gemarkung Rietschen Flur 3: 192, 253/1, 253/2, 254, 255, 256, 258
Gemeinde Rietschen | Gemarkung Rietschen Flur 4: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19/1, 19/2, 20/1, 20/2, 21, 22/1, 22/2, 22/4, 23/1, 23/2, 24, 25/1, 25/2, 25/4, 25/5, 25/6, 26, 27, 28/4, 28/5, 28/6, 28/8, 28/9, 28/10, 29/1, 29/2, 29/4, 29/14, 29/15, 29/16, 29/17, 29/18, 29/19, 29/20, 29/21, 29/22, 30/2, 30/4, 30/5, 30/6, 30/7, 30/9, 30/10, 30/11, 30/18, 30/24, 30/25, 30/26, 30/27, 30/28, 30/29, 30/30, 30/31, 30/32, 30/33, 30/34, 30/35, 31/1, 31/3, 31/5, 31/6, 31/7, 32/2, 32/3, 32/4, 33/1, 33/2, 34/3, 34/10, 34/11, 34/14, 34/15, 34/16, 34/18, 34/19, 34/20, 34/22, 34/29, 34/30, 34/31, 34/33, 34/34, 34/35, 34/36, 34/38, 34/39, 34/40, 34/41, 34/43, 34/44, 34/45, 34/46, 34/47, 34/48, 34/49, 34/50, 34/51, 34/52, 34/53, 34/54, 34/55, 34/56, 34/57, 34/58, 34/59, 35, 36/4, 36/6, 36/7, 36/8, 36/9, 37, 38/7, 38/9, 38/10, 38/11, 38/12, 38/13, 38/14, 38/15, 38/16, 38/17, 38/18, 38/19, 38/20, 38/21, 38/22, 39, 40/1, 40/2, 41, 42, 43, 44/1, 44/2, 45, 46, 48, 49, 50/1, 50/2, 52/1, 55/1, 55/2, 56/1, 57/1, 57/2, 57/3, 58, 59, 60/2, 60/3, 62/1, 64/1, 69/1, 70, 72/1, 73/1, 75, 76, 78/1, 79/1, 81, 82, 84/1, 85/1, 85/2, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93/1, 93/2, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101/1, 101/2, 102, 103, 104, 105/1, 105/2, 105/3, 105/4, 106, 107, 108, 109/1, 109/2, 109/3, 112/1, 112/2, 113, 114, 115, 116/1, 116/2, 117/1, 117/2, 118/1, 118/2, 119, 120/1, 120/2, 120/4, 120/5, 120/6, 121/1, 121/2, 122/2, 122/3, 122/4, 122/5, 123, 124/2, 125/2, 125/3, 125/4, 126, 127, 128/1, 128/2, 129, 130/1, 131, 132, 133, 134/1, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142/1, 142/2, 143, 144, 145, 146,

147, 148/1, 148/3, 148/4, 148/5, 151/7, 151/10, 151/11, 151/12, 151/15, 151/17, 151/19, 151/20, 151/22, 151/24, 151/28, 151/29, 151/30, 151/31, 151/32, 151/33, 151/34, 151/35, 151/36, 151/37, 151/38, 151/39, 151/40, 151/41, 151/42, 151/43, 151/44, 152/4, 152/6, 152/7, 153/1, 154/1, 155/1, 155/2, 156/5, 156/6, 156/7, 156/8, 156/9, 156/10, 157, 158, 159/1, 159/2, 160/2, 160/6, 160/7, 160/8, 160/9, 160/10, 163/2, 163/3, 164/1, 165/1, 166/2, 166/3, 166/4, 166/5, 167, 168, 169/1, 169/2, 169/3, 170/1, 170/2, 171/2, 172/1, 172/2, 177, 178, 188/1, 189, 191, 207/1, 207/2, 208, 209/1, 209/3, 209/5, 209/6, 209/7, 209/8, 209/9, 209/10, 211, 212

Gemeinde Rietschen | Gemarkung Rietschen Flur 6: 1/2, 1/3, 1/4, 1/5, 1/6, 1/7, 1/8, 1/9, 1/10, 1/11, 1/12, 2, 4/1, 4/2, 5/1, 5/2, 7/1, 7/2, 8/1, 8/2, 9, 10, 11, 12, 13/1, 14, 15, 16, 17/1, 17/2, 17/4, 17/5, 17/6, 18, 19, 20/1, 20/2, 21, 22/1, 22/2, 23/1, 23/2, 24, 25/2, 25/3, 25/5, 25/7, 25/9, 25/10, 25/12, 25/13, 26/2, 26/4, 26/5, 26/6, 26/8, 26/10, 26/11, 27, 28/1, 28/2, 28/3, 28/4, 28/5, 29/4, 29/5, 29/6, 29/7, 29/8, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43/1, 43/2, 43/3, 43/4, 43/5, 44/1, 44/2, 44/3, 45, 46, 47/1, 47/2, 47/3, 48/1, 48/2, 48/3, 49/1, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56/1, 56/3, 57, 58, 59/1, 60/1, 61, 97/1, 125/1, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137/1, 137/3, 137/4, 137/5, 137/6, 137/7, 138/1, 138/2, 138/3, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146/1, 147/1, 148/1, 148/2, 148/3, 148/4, 148/6, 148/7, 148/8, 148/10, 148/11, 148/12, 148/13, 148/14, 148/15, 148/16, 148/17, 148/18, 148/19, 148/20, 148/21, 148/22, 148/23, 148/24, 148/25, 148/26, 148/27, 148/28, 148/29, 148/30, 148/31, 148/32, 148/33, 148/34, 148/35, 148/36, 149/2, 149/3, 149/4, 149/5, 149/6, 149/7, 150/1, 151/1, 152, 153/2, 153/4, 153/5, 153/8, 153/9, 153/10, 153/11, 153/12, 153/13, 153/14, 153/15, 153/16, 153/17, 154, 155, 156/1, 157/1, 158/2, 158/4, 158/5, 158/6, 158/7, 158/8, 159/1, 159/2, 160, 161, 162/1, 162/2, 163/1, 163/2, 164/1, 164/2, 165/1, 165/3, 165/4, 166/1, 166/2, 167, 168/3, 168/5, 168/6, 168/7, 168/8, 168/9, 168/10, 168/11, 168/12, 168/13, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175/2, 175/3, 175/4, 175/5, 177, 178, 179, 180, 181/1, 182/1, 183, 184/1, 184/2, 185, 186, 187/1, 187/2, 187/3, 188/1, 188/2, 189, 190, 191/1, 191/2, 191/3, 192/2, 192/3, 192/4, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199/1, 199/2, 199/3, 200, 201, 202, 203/1, 203/2, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214/2, 214/3, 214/4, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293/1, 293/2, 294/1, 294/2, 295/1, 295/2, 296, 297/1, 297/2, 298/1, 298/2, 299/1, 299/2, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311/1, 312/1, 313/1, 314, 315, 316/1, 316/2, 316/3, 316/5, 317, 318/1, 318/2, 319/1, 319/2, 319/3, 320/1, 320/2, 321/1, 322/1, 324/1, 327/10, 327/11, 327/12, 327/21, 327/22, 327/25, 327/26, 328, 329, 330, 332/1, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 357, 358, 359, 360, 369, 372/1, 372/3, 372/4, 373, 374, 397/1, 399/1, 399/3, 399/4, 399/6, 399/7, 401, 402/4, 402/5, 402/6, 404/3, 404/5, 404/6, 404/7, 405/2, 405/3, 405/4, 405/5, 405/6, 405/7, 405/9, 406/6, 406/12, 406/13, 406/14, 406/15, 406/16, 406/17, 406/18, 406/19, 406/20, 406/21, 406/22, 406/23, 406/24, 406/25, 406/26, 406/27, 406/28, 406/29, 406/30, 406/32, 406/33, 406/34, 406/35, 406/36, 406/37, 406/38, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419/1, 419/2, 420/1, 420/2, 420/3, 420/4, 421, 422/1, 422/2, 423/7, 423/8, 423/10, 423/13, 423/14, 423/15, 423/16, 423/17, 423/18, 423/19, 423/20, 423/21, 423/22, 423/23, 423/24, 424/4, 424/5, 424/6, 424/7, 425, 426/1, 426/2, 427, 428/1, 428/4, 428/5, 428/9, 428/12, 428/13, 428/15, 428/16, 428/18, 428/19, 428/21, 428/25, 428/26, 428/27, 428/28, 428/33, 428/34, 428/36, 428/37, 428/38, 428/39, 428/40, 428/41, 428/42, 428/43, 428/44, 428/45, 428/47, 428/48, 428/50, 428/51, 428/52, 428/53, 428/54, 428/55, 428/56, 428/58, 428/60, 428/61, 428/62, 428/63, 428/64, 428/65, 428/66, 428/67, 429, 430, 431/1, 431/2, 432/1, 432/2, 432/3, 432/4, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449/3, 449/4, 450/1, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464/1, 464/2, 465, 466, 467/1, 467/2, 468, 469/1, 470/1, 470/2, 471/1, 471/2, 472/1, 472/2, 473/3, 473/4, 473/5, 473/6, 474/1, 474/2, 475, 476, 477/1, 477/2, 478/3, 478/4, 478/6, 478/7, 478/8, 478/9, 478/10, 478/11, 478/12, 479/1, 480/1, 481/2, 481/3, 481/4, 481/5, 481/6, 481/7, 481/8, 482/2, 482/3, 482/4, 482/5, 482/6, 482/7, 482/8, 482/9, 482/10, 482/11, 483/1, 483/2, 483/3, 484/1, 484/2, 485, 486, 487, 488/3, 488/4, 488/5, 488/6, 488/7, 489/1, 489/2, 490/1, 490/2, 492/2, 492/3, 492/5, 492/6, 493/2, 493/3, 493/6, 493/8, 493/9, 494/2, 494/4, 494/5, 494/7, 494/8, 494/9, 494/10, 495, 496, 497/1, 497/2, 498, 499, 500, 501/1, 501/2, 501/3, 502, 503, 504, 505, 506, 507/1, 507/3, 507/4, 507/5, 507/6, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541

Gemeinde Rietschen | Gemarkung Teicha Flur 1: 1, 2, 3/1, 3/2, 4, 5/1, 5/2, 5/3, 6/1, 6/2, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14/1, 14/2, 15/1, 15/2, 16, 17/1, 17/2, 17/3, 18/2, 18/3, 19, 20, 21/2, 21/3, 21/4, 26/1, 27, 28, 29, 30/1, 30/2, 31/1, 31/2, 32/1, 32/2, 33/1, 33/2, 33/3, 33/4, 34/1, 34/2, 35, 36, 37, 38, 39/3, 40, 41/2, 41/3, 42, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78/1, 78/2, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 220, 221

Gemeinde Rietschen | Gemarkung Teicha Flur 2: 58, 59, 60, 65, 66, 67, 68, 74, 91, 92, 93, 94/1, 96, 111, 112, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129/1, 129/2, 129/3, 130/1, 130/2, 130/3, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147/1, 147/2, 147/3, 149/4, 149/5, 149/7, 149/9, 150/2, 151, 152/3, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164/2, 165/2, 166/3, 167/1, 167/3, 168/1, 168/3, 169/1, 169/3, 170/1, 170/3, 170/4, 170/5, 171, 172, 173/1, 174/1, 175/1, 177/1, 177/2, 178/1, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185/1, 185/2, 186/1, 186/2

Gesamtbericht des Landkreises Görlitz nach Artikel 7 Absatz 1 der VO (EG) 1370/07 für das Jahr 2016

Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1370/2007 (EG) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107 des Rates (Amtsblatt der Europäischen Union vom 3.12.2007, S. L.315/1 ff.) i.d.F. vom 23.12.2016 hat jede im Sinne dieser Verordnung zuständige Behörde einmal jährlich einen Gesamtbericht über die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die ausgewählten Betreiber eines öffentlichen Dienstes sowie die diesen Betreibern zur Abgeltung gewährten Ausgleichsleistungen und ausschließlichen Rechte öffentlich zugänglich zu machen und einen zentralen Zugang zu gewähren. Der Gesamtbericht des Landkreises für 2016 ist im Internet hinterlegt und einzusehen auf www.kreis-goerlitz.de unter dem Stichwort „Landkreis/ Bus und Bahn“.

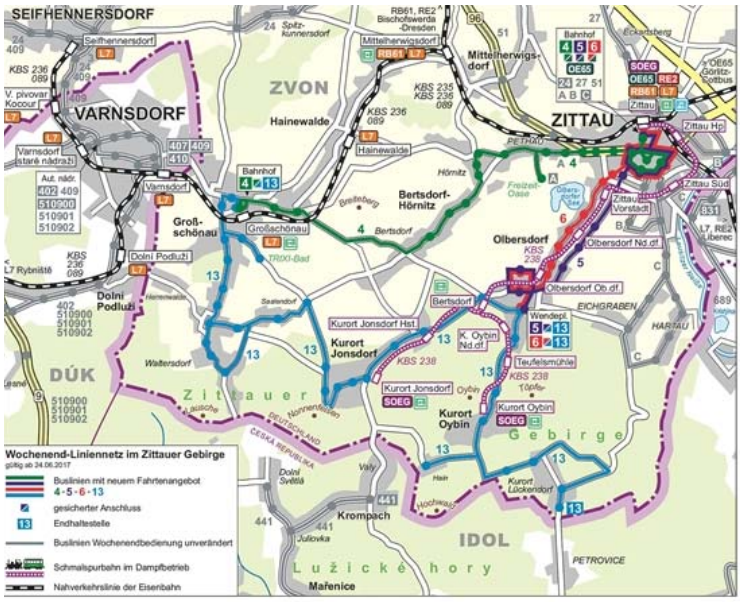
Fünf Orte starten beim Dorfwettbewerb

Fünf Orte aus dem Landkreis Görlitz haben sich für den deutschlandweiten Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“, der in diesem Jahr auf Kreisebene startet, angemeldet.
Eine Jury aus Fachleuten aus dem Landkreis wird Ende September Rohne (Gemeinde Schleife), Gablenz, Daubitz (Gemeinde Rietschen), Kreba-Neudorf und Klein-Priebus (Gemeinde Krauschwitz) besuchen und bewerten. Der Sieger auf Kreisebene kann dann an der 2. Stufe des Wettbewerbs auf Landesebene teilnehmen, bevor es vielleicht noch weiter auf Bundesebene geht.
Mit dem Dorfwettbewerb ehrt das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft alle drei Jahre bürgerliches Engagement für eine lebenswerte Zukunft auf dem Land. Im Mittelpunkt steht das Engagement der Dorfgemeinschaft, die Entwicklung des Ortes insgesamt voranzubringen. Es geht nicht nur um das Gewinnen des Wettbewerbs, sondern auch um das Gewinnen von Erfahrungen und Hinweisen für ein lebenswertes Wohnen in der dörflichen Gemeinschaft.

Junge Künstler können Abfallkalender mitgestalten

Der Regiebetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises veranstaltet einen Kreativ-Wettbewerb zum Thema Abfalltrennung, Wertstoffe, Recycling, Kompostierung oder Abfallvermeidung. Teilnehmen können Kindergarten- und Jugendgruppen, Schulklassen, Hortgruppen, Kunst-AGs sowie einzelne Kinder und Jugendliche, die im Landkreis wohnen. Die besten Arbeiten werden im Abfallkalender 2018 abgedruckt und erhalten eine Prämie in Höhe von 50 Euro. Die Beiträge sollen nicht größer als DIN A3 sein. Dabei kann die künstlerische Arbeit das Thema aufgreifen (z. B. gemaltes Bild, Gedicht, Comic zur Abfalltrennung etc.) oder auch selbst aus Abfällen bestehen (z. B. gebastelte Tiere aus Abfällen etc.). Sie sind, versehen mit Name, Klasse, Alter, E-Mail-Adresse und Telefonnummer, bis **zum 30. September 2017** im Original beim Regiebetrieb einzureichen. www.aw-goerlitz.de
Anschrift: Landratsamt Görlitz, Regiebetrieb Abfallwirtschaft, Muskauer Straße 51, 02906 Niesky

Fahrplanangebot im Zittauer Gebirge wird attraktiver



Mit Beginn der Sommerferien wird das Fahrplanangebot an den Sams-, Sonn- und Feiertagen im Zittauer Gebirge erweitert. Ab dem 24. Juni fahren die Linien 4, 5, 6 und 13 alle zwei Stunden zwischen den jeweiligen Start- und Zielorten.

Die Linie 4 fährt dabei im Stadtgebiet Zittau an den Wochenenden analog der Stadtbuslinie A, wird bis nach Großschönau verlängert und ersetzt die bisherigen Fahrten auf der Linie 1. So wird die Freizeit-Oase am Olbersdorfer See und auch Bertsdorf nun per Fahrplan an das Zittauer Gebirge angeschlossen. In Großschönau am Bahnhof fährt die Linie 4 dann weiter als Linie 13 und verbindet Großschönau, das TRIXI-Bad, Waltersdorf, Jonsdorf, Olbersdorf, Oybin und Lückendorf miteinander. Am Wendeplatz in Olbersdorf bestehen wie bisher gesicherte Anschlüsse von und nach Zittau.

Die Linien 5 und 6 verkehren alle zwei Stunden zueinander versetzt, so dass sich zwischen Olbersdorf und Zittau ein Stundentakt ergibt.

Die Linie 4, 5 und 6 haben am Bahnhof in Zittau Anschluss an die Regionalbahnen nach Cottbus. Nach Inbetriebnahme des derzeit im Umbau befindlichen Zittauer Bahnhofes und Umsetzung des ZVON-Zielnetzes im Dezember 2018, bestehen dann zudem auch jeweils gesicherte Anschlüsse von und nach Dresden sowie nach Sanierung des polnischen Abschnittes zwischen Zittau und Hradek nad Nisou auch von und nach Liberec bzw. Seifhennersdorf.

Das Fahrplanangebot von Montag bis Freitag bleibt auf den genannten Linien zunächst unverändert.

Die detaillierten Fahrpläne und weitere Informationen finden Sie auf www.ZVON.de

Ausbildungsmesse INSIDERTREFF bleibt Magnet für Schüler



Fotos: Sascha Röhricht

Zur fünften Auflage der Ausbildungsmesse INSIDERTREFF kamen am 20. Mai mehr als 8.000 Besucher in den Messepark Löbau. Landrat Bernd Lange freute sich im Nachgang über den erfolgreichen Verlauf: „Der INSIDERTREFF ist seiner Rolle als größte Messe zur beruflichen Orientierung in der Oberlausitz erneut gerecht geworden. Nirgendwo sonst gibt es einen so umfangreichen und kompakten Überblick über aktuelle Ausbildungs- und Studienangebote in der Region."

Viele Jugendliche hatten ihre Eltern oder Großeltern dabei und informierten sich bei den über 150 Ausstellern zu beruflichen Perspektiven im Landkreis Görlitz und der Oberlausitz. Die Vertreter der Ausbildungsbetriebe waren einmal mehr sehr angetan. Nicht nur vom Besucherstrom, der bis 16 Uhr nicht abriss, sondern vor allem lobten sie die gute Vorbereitung der jungen Besucher durch die Schulen. Viele Jugendliche kamen mit Bewerbungsunterlagen und Fragen nach Löbau.

In Kombination mit dem Ausbildungsatlas INSIDER und durch das Zusammenwirken der vier Partner Industrie- und Handelskammer Dresden, Handwerkskammer Dresden, Agentur für Arbeit Bautzen und Landkreis Görlitz einschließlich seines Jobcenters wird den regionalen Unternehmen eine zentrale Plattform geboten, um geeignete Bewerber und damit Fachkräfte für die Zukunft zu finden. Dass diese strategische Zusammenarbeit positive Effekte erzielt, weiß der Betriebsleiter des Jobcenters, Felix Breitenstein. Zur Eröffnung sagte er: „Der INSIDERTREFF hilft jungen Menschen bei der Zukunftsplanung. Auch wegen Formaten wie dem INSIDER ist es gelungen, die Jugendarbeitslosigkeit im Landkreis Görlitz in einen niedrigen einstelligen Bereich zu senken." Thomas Berndt, Vorsitzender der Geschäftsleitung der Agentur für Arbeit Bautzen, hob den Beitrag der Ausbildungsmesse für das Image der Region hervor. „Mit dem INSIDERTREFF zeigen wir: Es lohnt sich, hier zu bleiben. Wir haben viele attraktive Unternehmen und Ausbildungsplätze." Die Organisatoren freuten sich über zahlreiche neue Unternehmen. Die Stadtwerke Weißwasser und Reinert Logistic stärkten die Präsenz des nördlichen Landkreises. Mit Fielmann und OBI konnten zwei namhafte Adressen aus dem Handel gewonnen werden. Birkenstock, SKAN und Borbet wiederum stehen für eine ganze Reihe von stark wachsenden und teilweise neu angesiedelten Produktionsbetrieben im Landkreis Görlitz. „Das ist ein wichtiges Zeichen, dass man hier in der Region auf die Zukunft setzt", freute sich der Hauptgeschäftsführer der IHK Dresden, Dr. Detlef Hamann. Für die Besucher gab es außerdem die Chance, etwas zu gewinnen. In einer INSIDER-Rallye wurden die Besucher motiviert, sich an Ständen mit Mitmachangeboten auszuprobieren. Wer sechs der insgesamt 49 Rallye-Stände erfolgreich absolviert hatte, kam in die Verlosung. Die drei Hauptgewinne gingen an Cora Wadewitz aus Herwigsdorf-Rosenbach (Familien-Übernachtung im Baumbett auf der Kulturinsel Einsiedel), Daniel Eirich aus Weißwasser (Fahrrad von JJ Bikes Zittau) und Julia-Joeline Tietze aus Löbau (verlängertes Wochenende für die Familie im Trixi-Park Großschönau).



Der Termin für den INSIDERTREFF 2018 steht übrigens bereits fest. Im nächsten Jahr öffnen sich die Tore in Löbau am 2. Juni.

Die Ausbildungsmesse wurde organisiert von der Entwicklungsgesellschaft Niederschlesische Oberlausitz (ENO) in Zusammenarbeit mit Lausitz Matrix e.V. und der Koordinierungsstelle für Berufsorientierung im Landkreis Görlitz. Finanzielle Unterstützung kam zudem von der Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien.







Sonderprogramm Feldhecken und -gehölze

Das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft hat am 31. Mai ein Sonderprogramm gestartet, mit dem das Anlegen von Gehölzen in der Landschaft gefördert wird. Vier Millionen Euro stehen künftig jedes Jahr dafür bereit. Die Mittel sollen überwiegend für die Anlage von Feldhecken und Feldgehölzen sowie für die Sanierung von Kopfbäumen, Hecken und Steinrücken verwendet werden. „Solche Gehölzstrukturen bieten zahlreichen Arten Lebens- und Rückzugsräume. Darunter sind insbesondere verschiedene Vogelarten wie Raubwürger, Rebhuhn oder Neuntöter", so Umweltminister Thomas Schmidt. Von großer ökologischer Bedeutung sind diese Gehölze auch für verschiedene Fledermausarten, wie die Breitflügelfledermaus und die Kleine Bartfledermaus. Von der Kopfbaumpflege können unter anderem Insekten wie der in Sachsen stark gefährdete Eremit profitieren.

Mit diesen zusätzlichen Mitteln sollen Verbände und Vereine, Landwirtschaftsbetriebe, Privatpersonen und auch Gemeinden unterstützt werden, die sich aktiv für die Bewahrung der Artenvielfalt und die Erhaltung der sächsischen Kulturlandschaft einsetzen.

Die Mittel kommen aus der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK), mit der Bund und Länder die Entwicklung der ländlichen Räume unterstützen. 40 Prozent der Mittel stammen aus dem sächsischen Haushalt, weitere 60 Prozent steuert der Bund bei.

Weitere Informationen und Anträge auf Förderung unter www.smul.sachsen.de/RichtlinieNE

Fünf Millionen Euro für die Stadtbegrünung

Für die Sanierung von Grün- und Freiflächen können sächsische Kommunen rund fünf Millionen Euro Fördermittel beim Freistaat abrufen.

Das Förderprogramm von Bund und Land soll die Neuanlage oder die Sanierung von öffentlich zugänglichen Grün- und Freiflächen unterstützen. Gemeinden können sich rund 67 Prozent der Ausgaben für die Stadtbegrünung fördern lassen. Ziel ist es, das Stadtklima und damit die Lebens- und Wohnqualität in den Stadtquartieren nachhaltig zu verbessern.

Die Antragsfrist bei der Sächsischen Aufbaubank endet **am 8. September 2017**. Antragsformulare unter www.smul.sachsen.de/RichtlinieNE

Abschied für Arbeitgeber-Vizepräsident Wilfried Arndt



Wilfried Arndt Foto: Handwerkskammer Dresden / André Wirsig

Bis zum 31. Mai hat der Görlitzer Kfz- und Karosseriebaumeister Wilfried Arndt 15 Jahre als Vizepräsident für die Arbeitgeberseite die Geschicke der Handwerkskammer Dresden mitbestimmt. Seine vordringlichen Themen waren dort die Sicherheitslage im Grenzgebiet, der Fachkräftebedarf und die Nachwuchsförderung sowie die bestmögliche Unterstützung der regionalen Betriebe.
Bereits 1997 wurde er Mitglied des höchsten Ehrenamtes, der Vollversammlung der Handwerkskammer Dresden, und gleich in deren Vorstand gewählt. Seit 2002 vertrat er die Handwerkskammer Dresden als deren Vizepräsident und war ein geachteter Streiter für das Handwerk. Mit seinem Engagement, seinen Fachkenntnissen und nicht zuletzt durch seine Kollegialität erwarb sich Wilfried Arndt Achtung und Anerkennung auf Landes- und Bundesebene. Für seine Handwerkskollegen war er durch seine Fachkompetenz und seine geradlinige und direkte Art jederzeit ein kompetenter und zuverlässiger Ansprechpartner und leistete einen wichtigen Beitrag im konstruktiven Dialog des Vorstandes der Handwerkskammer Dresden. Im Mittelpunkt des handwerklichen Engagements von Wilfried Arndt steht seit Jahrzehnten aber auch die Mitarbeit in verschiedenen Ehrenämtern des Handwerks, wo er sich große Verdienste erworben hat. Bei der Vielzahl seiner ehrenamtlichen Funktionen in den Verbänden und Arbeitsgruppen war und ist er in überragender Weise für das soziale, wirtschaftliche und verbandspolitische Gemeinwohl des Handwerks sowohl in der Region als auch in der Bundesrepublik unermüdlich im Einsatz. Für diesen großen gesellschaftlichen Einsatz gilt ihm an dieser Stelle ein riesiges Dankeschön.

Reiner Schubert neu gewählt

Am 31. Mai hat die Vollversammlung im Rahmen ihrer konstituierenden Sitzung für die Wahlperiode 2017 bis 2022 Reiner Schubert aus Markersdorf zum Vizepräsidenten für die Arbeitgeberseite gewählt. Der 65-jährige Stahlbauingenieur und Diplom-Mathematiker ist Geschäftsführer der Metallbau Schubert GmbH in Markersdorf. Das Unternehmen beschäftigt 150 Mitarbeiter. Seit 2002 ist Schubert Mitglied der Vollversammlung der Handwerkskammer Dresden. Herzlichen Glückwunsch!

Interventionsstelle in Bautzen

Mitarbeiterinnen der **„Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt Oberlausitz-Niederschlesien“** beraten und begleiten Menschen, die von häuslicher Gewalt oder Stalking betroffen sind.
Betroffene Frauen und Männer werden unter anderem zu rechtlichen Möglichkeiten nach dem Gewaltschutzgesetz informiert. Ebenso werden sie bei der Suche nach neuen Perspektiven und einem Weg in ein gewaltfreies Leben unterstützt.
Auch Kinder und Jugendliche können zur Beratung kommen. Bei Bedarf werden weitere Hilfen vermittelt. Häusliche Gewalt und Stalking spielen auch im Lebensumfeld von Menschen mit den unterschiedlichsten Behinderungen eine Rolle. Für Betroffene ist es oftmals besonders schwierig, Unterstützung zu bekommen, insbesondere dann, wenn Beeinträchtigungen die Kontaktaufnahme und den Weg zur Beratungsstelle erschweren.
Die telefonische Kontaktaufnahme ist montags bis freitags möglich. Bei entsprechenden behinderungsbedingten Erfordernissen kann auch eine Beratung in Wohnortnähe vereinbart werden.
Kontakt: Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt Oberlausitz-Niederschlesien, Postfach 1332, 02603 Bautzen, ☏ 03591 275824; E-Mail ist-ol-nsl@web.de

Wenn die Sehkraft nachlässt...

Das „Blickpunkt Auge“ Beratungs- und Bibliotheksmobil für Menschen mit Seheinschränkung ist am **19. Juni** von 10.30 bis 14.30 Uhr im Eingang zum Kaufland in Weißwasser im Einsatz.
Besucher können sich kostenlos darüber informieren, welche Angebote und Leistungen für Menschen mit Sehbeeinträchtigung zur Verfügung stehen und wie sie genutzt werden können. Beraten wird zu den häufigsten Augenerkrankungen, Sehhilfen und anderen Hilfsmitteln, Reha-Maßnahmen, möglichen rechtlichen und finanziellen Ansprüchen, Tipps und Hilfen für Freizeit und Alltag. Es gibt Infos über Literaturangebote für Leser mit Seheinschränkungen. In der Spezialbibliothek können sich Nutzer kostenfrei Hörbücher ausleihen.
Für eine persönliche Beratung im Mobil vereinbaren Sie bitte einen Termin.
Ansprechpartnerin: Liane Völlger, E-Mail: sachsenmobil@blickpunkt-auge.de, ☏ 0341 7113201 oder 0174 9623998.
Das „Blickpunkt Auge“ Beratungs- und Bibliotheksmobil ist ein Angebot des Fördervereins „Freunde der DZB e. V.“, des Blinden- und Sehbehindertenverbandes Sachsen e. V. (BSVS) und der Deutschen Zentralbücherei für Blinde (DZB).

11. Hobbyschau

Bereits zum 11. Mal organisiert der Kreisseniorenrat - Seniorenvertretung Stadt Görlitz für alle Generationen eine Hobbyschau. Sie findet vom **20. bis 22. Oktober 2017, in der Zeit von 14 bis 17 Uhr** im Festsaal der Arbeiterwohlfahrt in Görlitz, Krölstraße 46, statt.
Auch Senioren aus Zgorzelec werden die Schau bereichern. Diese beliebte Veranstaltung wird laut Rose-Maria Zock von der Seniorenvertretung Görlitz seit 22 Jahren organisiert.
Anmeldungen für die Hobbyschau nimmt die Beratungsstelle des dfb Frau und Familie Görlitz, Kunnerwitzer Straße, entgegen (☏ 03581 404356). **Anmeldeschluss ist am 31. Juli.**

Besuch im Kräutergarten Hainewalde





Der Kräutergarten in Hainewalde ist noch immer ein Geheimtipp. Er ist neben Kirche, Kyawscher Gruft, dem barocken Pfarrhaus und natürlich dem Schloss ein besonderer Anziehungspunkt in der idyllisch gelegenen Gemeinde im Mandautal. Besucher können den Garten, der mitten im Dorf liegt, über die Bergstraße oder über die Schulgasse in Hainewalde erreichen. Im oberen Schaugarten sind allein 60 beschilderte Heilpflanzen und Kräuter zu finden. Neben mediterranen Pflanzen werden vor allem die einheimischen, oft unbekannten Heilpflanzen vorgestellt. Dort befindet sich auch in einem nachgebildeten kleinen Umgebindehäuschen mit der Aufschrift „Kräuterberatung“ ein Buch, in dem die Pflanzen dieses Gartens und ihre Heilwirkung verzeichnet sind. Der untere Naturgarten lädt zur Ruhe und Entspannung ein; mit schattigen Sitzgelegenheiten im Weidenpavillon, einer kleinen Schmetterlingswiese, der 125. registrierten in Sachsen sowie mit interessanten Holzskulpturen vom Kettensägewettbewerb.
Die Kräuterfreunde aus Hainewalde und Umgebung treffen sich monatlich in kleiner geselliger Runde zu Kräuterseminaren im Pfarrhaus, das sich direkt neben dem Garten befindet. Die Seminare werden von den Kräuterfreunden selbst gestaltet und vermitteln altes und neues Wissen. Bei einer Tasse Tee und einer selbst hergestellten Kräuterspezialität kommt auch die Geselligkeit nicht zu kurz. Gäste sind herzlich willkommen. Der Garten ist ganzjährig frei zugänglich. Führungen können vereinbart werden. Internet: www.kraeutergarten-hainewalde.de

Görlitz wird wieder zur Bühne

Vom **6. bis 8. Juli** nimmt das Straßentheaterfestival ViaThea die Europastadt Görlitz/Zgorzelec wieder in Besitz. Stelzenkünstler, Walkacts und Installationen werden sich im öffentlichen Raum ausbreiten und die altehrwürdige Bausubstanz beiderseits der Neiße wird wieder strahlen. Nun bereits zum 23. Mal können sich Touristen und Einheimische in diesem Jahr auf Künstler aus Deutschland, Frankreich, Irland, Belgien, USA und Kanada sowie den Niederlanden freuen.
Alles Wissenswerte rund um das 23. ViaThea ist im Programmheft nachzulesen, das mitsamt dem Ansteck-Button wieder an den Theaterkassen und den Vorverkaufsstellen erhältlich ist.

Willkommen zum Burgfest Oybin

Vom **7. bis 9. Juli** findet auf Burg und Kloster Oybin das traditionelle Burgfest statt. Krämer und Handwerker, Ritter und Damen, Handleser und Feen, Gaukler und Musikanten geben sich dann ein Stelldichein. In diesem Jahr wird erneut Kultur auf hohem Niveau geboten. Unter anderem spielen bekannte Gruppen wie „Fidelius", „ Asa' Tru" und „Rosmarien" auf. „Birger und Brömsel" sorgen mit ihrem Bulettentheater aus Berlin für ausgelassene Stimmung. Die anmutige Schmetterlingsfee ist immer von staunenden Kindern umgeben. In den Abendstunden verwandelt sie sich in die temperamentvolle, feuersprühende „Diana". www.oybin.com | www.burgundkloster-oybin.com

Buntes Treiben zum Schlossfest

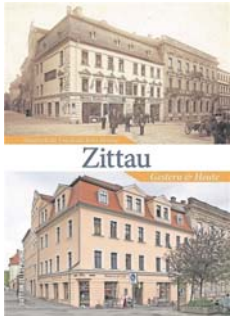
Mittelalter und Barock halten am 3. Juniwochenende wieder Einzug im **Schloss Hainewalde**. Das nun schon traditionelle Schlossfest beginnt am Freitag, dem **16. Juni,** ab 20 Uhr, mit dem 9. Dunkelromantischen Sommerabend. Samstag, der **17. Juni**, steht ganz unter dem Thema Mittelalter, mit allerlei Krämerei, Ausstellungen, Musik und Spielerei für Groß und Klein und einer Feuershow am späten Abend. Am Sonntag findet um 10 Uhr wieder der Familiengottesdienst statt und um 16 Uhr spielt das Lausitzer Ensemble auf der Schlossterrasse Werke von Telemann. 18 Uhr klingt das Fest aus. Weitere Informationen: www.schloss-hainewalde.de und www.schlossgartenfest.net

Motorradausfahrten

Der MC Görlitz e.V. veranstaltet wieder geführte Motorrad-Ausfahrten. Die Touren sind etwa 250 bis 300 Kilometer lang, führen durch reizvolle Gegenden, auf Straßen, die nicht so sehr „Pkw-belastet" sind. Ein besonderes Ziel und natürlich zwei bis drei Pausen sind ebenso Bestandteil dieses Tages wie reichliche Gesprächsmöglichkeiten über Tipps, Touren und Technik.
Tourtermine: 30. Juli - Hirschberger Tal, 10. Sept. - Tag des offenen Denkmals, 31. Okt. - große Saisonabschlussfahrt; Treff jeweils ist jeweils 8.45 Uhr am UGT Motorradhaus, Rothenburger Straße, Görlitz www.zweirad-rallye.de

Lesetipps

Ein Bilderbuch über die Perle der Lausitz



Zittau, die prächtige Stadt im Dreiländereck, blickt auf eine bewegte Geschichte zurück. Das Antlitz der durch Textilindustrie und Maschinenbau berühmt gewordenen, idyllisch gelegenen Stadt hat sich in den letzten 100 Jahren mehrmals drastisch verändert. Das Autorenduo Daniela und Uwe Kahl dokumentiert in seinem neuen Buch „Zittau – Gestern und heute" in 55 Bildpaaren eindrucksvoll den Wandel, den die Stadt am Zittauer Gebirge durchlebt hat. Historische Aufnahmen aus privaten Sammlungen und aktueller Pendants des Fotografen Peter Hennig verdeutlichen die Veränderungen im Stadtbild und im Alltag der Bewohner. Die faszinierenden Bildpaare nehmen den Leser mit auf einen Spaziergang von der Bautzener bis in die Neue Straße.
Uwe Kahl, Jahrgang 1964, beschäftigt sich seit vielen Jahren mit der Geschichte und Kultur seiner Oberlausitzer Heimat. Der Diplom-Bibliothekar (FH) ist in der renommierten Christian-Weise-Bibliothek Zittau verantwortlich für den Wissenschaftlichen und Heimatgeschichtlichen Altbestand und hat schon eine Reihe weiterer Bände herausgegeben.
Uwe Kahl,"Zittau - Gestern und heute, Sutton Verlag, 128 Seiten, ca. 110 Abbildungen, Format 17,0 x 24,0 cm, Hardcover, ISBN-13: 978-3-95400-817-9, 20 Euro

Kulturveranstaltungen

Veranstaltungen der Kreismusikschule Dreiländereck

17.06.2017 17 Uhr, Jahresabschlusskonzert, Kirche der Brüdergemeine Niesky, Zinzendorfplatz
18.06.2017 Auftritt Gitarrenensemble beim Oberlandfest in Ebersbach-Neugersdorf (vor der Bibliothek im Stadtteil Oberland)

Führung über Görlitzer Friedhof

Der Arbeitskreis Görlitz in der Naturforschenden Gesellschaft der Oberlausitz lädt Interessierte zu einer geführten Wanderung ein. Am **21. Juni**, 16 Uhr führt Friedhofsmeister Gunther Weinert über den Städtischen Friedhof in Görlitz und stellt Pflanzen des Jahres 2017 vor. Die Teilnahme ist kostenfrei! **Treffpunkt:** Eingang Alter/ Neuer Friedhof, Friedhofstraße, Görlitz

Spuren des Lichts – Landschaften der Oberlausitz

Bis 6. Oktober ist die Fotoausstellung von Michael Lehmann „Spuren des Lichts - Landschaften der Oberlausitz" im Landratsamt in Görlitz, Bahnhofstraße 24, Haus B, 1.Obergeschoss zu den Sprechzeiten zu sehen.

Ausstellungseröffnungen am 5. Juli



Landrat Bernd Lange eröffnet am **5. Juli**, um 17 Uhr im Landratsamt in Görlitz, Bahnhofstraße 24, großer Saal, gleich zwei Ausstellungen. Die Personalausstellung von Susanne Täuber mit Malerei wird im Haus B im zweiten Obergeschoss zu sehen sein, die Fotoausstellung „Riesengebirge gestern und heute" vom Museum für Sport und Tourismus in Karpacz/Polen im Erdgeschoss.

Symposium „Kreative Zukunftsräume"

Im Mai wurde die Ausstellung „3D – der, die, das" der Eugeniusz Geppert Akademie der schönen Künste Breslau im Schloss Königshain eröffnet. Die Ausstellung zeigt Arbeiten von Studenten, Absolventen und Professoren der Akademie zu den Themen Innenarchitektur, Design, Szenografie/ Bühnenbild, Keramik, Glas und Medienkunst. Zu diesem Projekt gehören außerdem mehrere Workshops und ein Symposium.
Das Symposium findet am **23. Juni** statt, beginnt um 10 Uhr und endet gegen 17 Uhr.
Ab 14.30 Uhr laufen drei Workshops:
– Standortentwicklung durch Kultur- und Kreativwirtschaft
– Kultur- und kreativwirtschaftliche Impulse für die regionale Wirtschaft
– Kultur- und kreativwirtschaftliche Impulse für Stadt- und Region.
Interessierte Unternehmer und Kreative, die nicht bereits eingeladen wurden, können mit dem Kulturamt per E-Mail Kontakt aufnehmen: kulturamt@kreis-gr.de

Ausstellung zur 9. Kunstauktion

Die Stiftung für Kunst und Kultur in der Oberlausitz veranstaltet am **12. August** um 14 Uhr die 9. Kunstauktion in der Ostsächsischen Kunsthalle Pulsnitz. Eine Ausstellung mit den eingereichten Werken wird am 24. Juni um 14 Uhr in der Kunsthalle eröffnet und endet am 11. August, bevor die Werke von regionalen und überregionalen Künstlern am Tag darauf versteigert werden. Weitere Informationen unter www.kunst-kulturstiftung-oberlausitz.de
Tipp: Am Eröffnungswochenende ist die Kunsthalle auch Zielort für den KUNSTBUS der Oberlausitz www.kunstbus-oberlausitz.de



Turm mit Camera Obscura wird eröffnet

Am **24. Juni**, um 16 Uhr, findet die feierliche Eröffnung des Aussichtsturmes mit Camera Obscura (siehe Modellzeichnung) im polnischen Erlebnisdorf Bielawa Dolna statt. Dazu sind alle herzlich eingeladen.
Auf Initiative des Kulturinsel Einsiedel e.V. hat die Firma „Braty u Kompane" aus Zakopane diesen fantastischen Turm fertiggestellt. Es ist ein Projekt aus dem Kooperationsprogramm Interreg 2014 - 2020 Polen – Sachsen, Etappe IV.